

Am 16. Januar 1664 setzte die Witwe v. E. zu ihren eben aufgeführten Besitzungen ihre drei damals noch lebenden Kinder: Ernst Albrecht, k. dänischen General-Feldmarschall, Anna Magdalena v. Bülow in der Alt-Mark und Maria Elisabeth verwitw. v. Hund, dergestalt zu Erben ein, daß Frau v. Hund das Backhaus zu Groß-Obringen nebst zugehörigem Garten zum voraus erhalten sollte.

#### Zu Oldisleben.

Ein Lehngut, welches der Feldmarschall E. A. v. E. kaufte, aber nach 1669 und vor 1675 wieder verkaufte und die dafür erhaltene Geldsumme zur Bezahlung des Gutes Breitunggen mit verwandte.

---

## Zweiter Abschnitt.

---

# Die Lehnsträger

von 1116 bis 1600.

In den bis jetzt bekanten von den Äbten von Fulda ausgestellten Urkunden kommen von der Familie Eberstein, zwar noch nicht selbst mit dem Geschlechtsnamen bezeichnet, aber als die Väter von ausdrücklich dem Geschlechte zugetheilten Personen am frühesten — in den Jahren 1116 bis 1162 — die Gebrüder **Wilhard** und **Rupert** vor. Rupert war der Vater von **Wilhard** und **Herold „von Eberstein“** und sein Bruder Wilhard der Vater von **Wilhard** und **Botho „von Eberstein.“** Aus der um 1163 ausgestellten Urkunde über Ruperts letzten Willen erhellt, daß Rupert, wie auch sein Bruder Wilhard, zwar ein Ministeriale des Stifts Fulda, daß er aber außerdem noch mit freieigenen Gütern angeessen war. In dieser Urkunde wird Rupert *vir probus et honestus et in omnibus consiliis prudens ac providus* genannt. Da in dieser frühen Zeit der Skriallstyl noch nicht derartig schwülstig und freigebig mit Lobhudeleien war wie in den folgenden Jahrhunderten, so ist die angeführte Charakteristik ein Zeichen, daß Rupert als wirklicher Rath und Leiter der Verwaltung des Stifts bei Abt und Konvent in hohem Ansehen stand, und doch wiederum nach der andern Seite hin, daß Rupert dadurch, daß er — als freier Herr und, wie aus der Urkunde von 1186 zu erschließen ist, als nebst den anderen Verwandten Theilhaber der benachbarten Stammburg und der Stammbesitzungen — in die Ministerialität des berühmtesten Stiftes der Christenheit eintrat, durchaus keine Einbuße an seinem ritterlichen Ansehen und adligen Stande erlitten hatte.

Ruperts Söhne Wilhard und Herold treten zum ersten Male mit dem Familiennamen auf in einer von dem Abte Burchard von Fulda im Jahre 1170 ausgestellten Urkunde, betreffend die Wiedereinlösung des Gebietes Westere von dem Grafen Adalbert von Eberstein, der es von der Kirche zu Fulda pfandweise erhalten und lange Jahre inne gehabt hatte. Die ebenfalls zur Linie der

Ministerialen gehörenden Gebrüder Wilhard und Botho v. Eberstein bezeugen **1189** eine Tauschverhandlung des Abtes Konrad von Fulda mit dem Grafen Gerhard v. Rieneck. Wilhard erscheint hier mit der Bezeichnung Senex, jedenfalls im Gegensatz zu dem fuldischen Ministerialen Wilhard v. Eberstein, welcher **1226** als Ersatzstück für sein vom Stifte Fulda lehrnührig gewesenes, aber dann von ihm an das Kloster Arnsburg als freies Eigenthum verkauftes Hufengut in Gulle andere von seinen freieigenen Gütern dem Stifte Fulda zu Lehn auftrug.

Die älteren Brüder von Wilhard und Rupert, welche auf der Stammburg hausten und keine Veranlassung hatten, die Stellung der sogenannten Gotteshausleute einzunehmen, waren in der damals beginnenden Zeit des oftten Wechsels der Gegenkönige aus den beiden feindlichen Parteien der Ghibellinen und Welfen mit ihren eigenen Angelegenheiten, wahrscheinlich auch durch Theilnahme an den Kreuzzügen, vollauf in Anspruch genommen. Hieraus ist es erklärlich, daß in den während der Zeit in Fulda vorgenommenen und schriftlich niedergelegten Verhandlungen nicht sie, sondern erst später ihre Söhne

### **Rupert, Diether, Adelbert und Gerhard von Eberstein**

aufzutreten. So schenkten **1186** unter dem Abt Konrad von Fulda die Ritter vom Eberstein, Herold und Adelbert, der von ihnen erbauten Kirche in Dammersbach ein Gütchen daselbst mit der Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über dasselbe dem Voigte entzogen sein und dem Geistlichen zustehen solle, an welcher letzteren die Ortsgemeinde als solche jährlich einen bestimmten Getreidezins zu entrichten habe.

So erscheinen ferner die ebenfalls mit dem Familiennamen Eberstein ausdrücklich bezeichneten Gebrüder Wilhard und Herold und Rupert und Diether Gebrüder als Zeugen in einer Urkunde des Abts Heinrich von Fulda vom Jahr **1187**; als der genannte Abt **1193** den an Kuno Herrn von Münzenberg geschenehen Verkauf einiger Güter in Assenheim bestätigt, bezeugt solches Diether v. Eberstein. In einer für das Stift wichtigen Urkunde desselben Abtes Heinrich, welcher das fast verarmte Stift durch seine wirthschaftlichen Maßregeln und Fürsorge wieder in bessern Zustand gebracht hatte und das mit saurer Mühe Zusammengebrachte dem Stifte erhalten wissen wollte, treten **1197** als Zeugen auf Diether, Albert, Gerhard und Botho v. Eberstein.

In der nächsten Generation der Burgherren vom Eberstein erscheinen zu Anfang und in der Mitte des 13. Jahrhunderts **Albert** (dessen Tochter **Jutta** 1261 und 1271 als Ehefrau Konrad's v. Eberstein zu Poppenhausen vorkommt), **Otto** (dessen Sohn **Eberhard** 1267 eine der 13 durch die Schlacht bei Ritzingen erledigten Würzburgischen Domherrenstellen erhielt), **Heinrich** (s. unten) **Konrad**, **Georg** und

### **Botho v. Eberstein**

welcher 1209 zusammen mit dem Marschall Heinrich v. Lauer und anderen eine Urkunde des Bischofs Otto von Würzburg, betreffend einen Vertrag zwischen dem Kloster Neustadt und Albrecht's v. Hohenlohe, bezeugt und 1219 zugegen ist, als unter dem Abt Kuno von Fulda Graf Otto v. Henneberg zu Bodenlauben ein Gut zu Klein-Wenkheim dem Kloster zu Bildhausen vermachte.

Kunegunde, die Schwester des ebengenannten Marschalls des Stifts Würzburg Heinrich v. Lauer, war mit Botho v. Eberstein verheirathet und hatte von diesem mehrere Söhne, darunter **Volger**, **Botho** und **Konrad**.

Zwischen Heinrich v. Lauer einerseits und seinem Schwager Botho v. Eberstein und dessen Söhnen andererseits hatten längere Streitigkeiten ob-

gewaltet. Dieselben wurden geschlichtet durch Bischof Hermann von Würzburg, der am 23. Sept. 1231 folgende Entscheidungen traf.

1. Auf Ansuchen des genannten Marschalls überträgt er dem Volger v. Eberstein und dessen Brüdern das Marschallamt mit dem dazu gehörigen Dorfe Niederlauer zu Lehn; außerdem übergiebt er dem Volger einen Hof in Salzburg und dessen Bruder Botho einen Hof in Osterburg zu Burglehn, und beide Brüder schwören unter Anrührung der Reliquien, ihre Frauen aus dem Stiftsbezirke zu nehmen; auch ihre Erben sollen diese Höfe nach ihnen inne haben, wenn sie gleicherweise Ministerialinnen des Stifts zu Frauen nehmen.

2. Überdies vermacht der genannte Marschall denselben Knaben das ganze Recht, welches er in dem von dem Stifte pfandweise inne gehaltenen Dorfe Luttenah hatte, dann sein Recht an den gleichfalls von ihm für 14 Mark pfandweise inne gehaltenen Gütern bei Haselbach, desgl. sein ganzes Allodialleigenthum als auch sein Lehn bei Müdelingen, wie auch sein ganzes fuldisches Lehn, endlich alle seine eigenen Leute und Vasallen; dagegen leisten dieselben auf alle übrigen Güter des Marschalls Verzicht.

Der älteste Bruder Volger wird in der Urkunde von 1235 als Marschall des Stifts Würzburg aufgeführt, durch welche er freieigene Güter zu Leutershausen zu Stiftslehn machte als Ersatz für den zu seinem Salzburger Burglehn gehörenden, von ihm an das Kloster Wechterswinkel verkauften Zehnten zu Trimpredterode. In dieser Urkunde wird auch Botho v. Eberstein als Zeuge genannt, welcher nach seines Bruders Volger Tode als dessen Nachfolger im Marschallamte 1252, 1255 und 1257 erscheint. Als sich indessen über das Amt Streit erhoben hatte zwischen genanntem Botho v. Eberstein und seinem 1231 noch unmündigen jüngeren Bruder Konrad zu Poppenhausen, vermittelte Bischof Zring denselben, nachdem er diesen Fall durch Schiedsrichter (Hermann v. Brende und Gernod Hofesculin auf Botho's Seite, Heinrich v. Regenstein und Konrad v. Bastheim auf Konrad's Seite) hatte untersuchen lassen, am 13. April 1261 dahin, daß Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an Botho das Marschallamt haben, und von seinen Söhnen, die er mit der Tochter Albert's v. Eberstein, auch einer anderen rechtmäßigen Gemahlin hinterlassen würde, stets der älteste das Marschallamt erhalten sollte, jedoch nur, wenn sich derselbe mit der Tochter eines Stiftsassen verheirathete, außerdem aber desselben verlustig sein sollte. Zur Bezahlung eines Theils der versprochenen Gelder wurden dem Konrad von seinem Bruder Fristen gesetzt (20 Mark bar, 30 Mark zu Michaeli und 25 Mark auf Walpurgis über ein Jahr) und für 150 Mark sollten die zum Marschallamte gehörigen Güter, darunter das Dorf Niederlauer, und ungefähr 3 Talente von anderen Gütern Konrad's zur Sicherheit haften. Im Fall Konrad stirbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte das Marschallamt an Botho's Linie zurückfallen. Dieser Fall scheint auch eingetreten zu sein, da nach Konrad (welcher bereits 1234 als Zeuge auftritt in einer Urkunde des Klosters Pforta und 1235 bei einer vom Abte Konrad von Fulda durch Urkunde bestätigten Schenkung des Burggrafen Dietrich v. Kirchberg an das von ihm gestiftete Nonnenkloster Kapellendorf, dann noch 1271 als Schirmvoigt über Güter in Döllbach vorkommt und dessen Tochter Elisabeth 1297 Klosterfrau zu Heidingsfeld war) 1303 **Heinrich v. Eberstein** außer dem halben Dorfe Leutershausen und Gütern in Unter-Eltsbach, Strahlungen, Wälfershausen und Müdingen auch das würzburgische Marschallamt mit dem dazu gehörigen Dorfe Niederlauer vom Stifte Würzburg zu Lehn empfing. Der Marschall **Heinrich** war aber der **älteste Sohn Botho's** und kommt als solcher neben seinen Brüdern **Botho** und **Hermann** in einer Urkunde vom 16. Febr. 1285 vor, kraft welcher der Vater Botho mit Zustimmung der Söhne für sein Seelenheil dem Kloster Wechterswinkel einen Theil seines Zehnten zu Wollbach vermachte.

Heinrich starb 1313. Nach seinem Tode wurde das Marschallamt dem Dietrich v. Hohenberg (der mit Heinrich's v. Eberstein Tochter **Hedwig** verheirathet gewesen sein soll) mit der Maß, wie es die v. Eberstein getragen, geliechen.

## Heinrich von Eberstein

(s. Seite 57)

bezeugte 1239 mit seinem Sohne Hermann eine durch Abt Konrad von Fulda bestätigte Schenkung eines Hufengutes in Harmundes seitens der bisherigen Besitzer an das Kloster St. Johannis bei Fulda. Der in dieser Urkunde als Heinrich's Sohn aufgeführte

## Hermann von Eberstein

ist anzufügen als der Vater des fast ausschl. im fuld. Gebiete sich bemerkbar machenden

## Heinrich's von Eberstein, Ritters.

Dieser erscheint zuerst in Gemeinschaft mit Giso von Ebersberg und Johannes v. Linden als Zeuge in einer Urkunde des Abts Simon von Fulda vom 11. Mai 1284, betreffend einen Vergleich zwischen ihm und dem Kloster zu Blankenau über einige ihm persönlich, als Hermann's von Blankenwald Sohne, erblich zugehörige Besitzungen; dann tritt er neben Giso v. Ebersberg u. a. als Zeuge auf in einer Urkunde Abts Heinrich von Fulda vom 7. April 1292, enthaltend eine Festsetzung in Bezug auf die Lehnsfolge der fuld. Lehngüter innehabenden Gotteshausleute.

Am 13. Januar 1298 stellt Ritter Heinrich v. Eberstein für den Müller Wigand zu Schrecksbach eine mit seinem Siegel versehene Urkunde über den geschehenen Verkauf von dessen Mühle an das Kloster zu Immichenhain aus: „et nos Henricus miles de Eberstein per preces Wigandi molendinarii et suorum heredum nostrum sigillum apposimus huic carte.“ Das an der noch vorhandenen Original-Urkunde befindliche Siegel stellt das Wappenschild ohne Aufsatz dar und führt die drei verbundenen Fränkischen Lilien genau in der Weise, wie sie noch heutzutage bei seinen Nachkommen im Gebrauch sind.

Abermals bekräftigt er durch Anhängung seines Siegels einen Vertragsbrief vom 12. April 1305 zwischen Abt Heinrich von Fulda und seinen Ministerialen, Vasallen und Burgmannen. Im Jahre darauf, 5. Febr. 1306, ist er als Zeuge bei der Eigenthumsübertragung der Herrschaft Frankenstein und des Hauses zu Salungen seitens der edlen Herren Ludwig und Heinrich Gebrüder v. Frankenstein an den Abt Heinrich von Fulda zugegen, und am 26. Mai 1306 zusammen mit den ebenerwähnten Verkäufern bei der Überweisung eines jährlichen Zinses an das unter dem neu erworbenen Schlosse Frankenstein gelegene Kloster Allendorf an der Werra durch den genannten Abt. — Außer dem Grafen Heinrich v. Battenberg, Herrn Anton v. Bruneck, Simon v. d. Tamm, Wigand v. Lutter, Konrad v. Bienbach, Giso v. Ebersberg und Simon v. Schlitz bezeugt Heinrich v. Eberstein 22. Aug. 1308 einen, mit Androhung von Konventionalstrafen bei Nichtinnehaltung der Bedingungen versehenen, Vorkaufsvertrag zwischen dem Stifte Fulda und dem edlen Herrn Ludwig v. Frankenstein, worin die Ritter Wigand v. Lutter und Heinrich v. Eberstein als Sachverständige und die oben genannten Herren v. Battenberg und v. Bruneck als Obmänner bestellt werden.

Im J. 1311 verkauften die Ritter Heinrich v. Eberstein und Eberhard v. Heustreu mit Genehmigung ihrer Erben und unter Lehnskonsens für 84 Pfund fuld. Heller zwei Allodia und vier vom Stifte Fulda zu Lehn gehende Hufen mit dem Walde Eichberg, Wiesen, Weiden, Wassern und allem Zubehör in dem Dorfe Warbach an das Kloster St. Johannes bei Fulda.

Vor 1317 wurde Ritter Heinrich v. Eberstein von dem Stifte Würzburg außer mit 10 Pfund jährl. Einkünften in Nordheim und Ostheim auch mit Hoffstätten, Aekern und Wiesen und mit **8 Morgen** Weinbergen zu Wollbach beliehen, welche letzteren Grundstücke nach 1317 als im Lehnsbesitze des Ritters Konrad v. Eberstein vorkommen, sodaß als Ritter Heinrich's v. Eberstein Sohn anzusehen ist

### Konrad von Eberstein, Ritter,

† vor 1336, acquirirte vor 1317 von Wolfram Schenk v. Ostheim 2 Pfund fuld. Heller jährl. Zins zu Heufurt und von Marquard v. Lichtenberg 30 Malter jährl. Gerstenzins zu Stetten, womit er vom Stifte Würzburg beliehen wurde. Von diesem Stifte empfing er vor 1322 ferner noch zu Lehn: ein Haus und eine Hoffstatt zu Burglauer, in der Vorstadt gelegen (zu Burglehn), 2 Hufen zu Heufurt und 2 Hufen zu Hilders, 1 Hof mit Aekern und Wiesen, auch **8 Morgen** Weinberge zu Wollbach, 10 Pfund und 2 Hühner jährl. Zinsen zu Neustadt, Unter-Elzbach und Nordheim die Zehnten zu Döllbach und Hentenhausen.

Von dem Grafen Berthold von Henneberg hatte Konrad v. Eberstein 1317 zu Lehn 24 Morgen Weingarten und 30 Schillinge Heller jährliche Einkünfte zu Müdlingen und noch andere Weingärten.

Einige Allodialgüter zu Ostheim übergab er 1318 mit Bewilligung seiner Frau Margaretha dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter Margaretha eintrat.

Von 1320 bis 1324 hatte er eine Hufe in Langen-Bieber vom Abte Heinrich von Fulda pfandweise inne. Er hatte nebst dem Ritter Johannes Voigt zu Salzburg und den Knappen Otto von Kühndorf, Fring und Otto v. Brenda wegen einer Weinklieferung für Konrad von Schweinfurt dem Ritter Helwig Officiaten auf Lichtenberg, Bürgschaft geleistet, welche Abt Heinrich von Fulda 14. Juni 1325 aufhob.

Die Güter in Unter-Elzbach, welche er vom Stifte Würzburg zu Burglehn hatte, gab er und seine Frau Margaretha 21. Juni 1329 dem Kloster Wechterswinkel gegen 2 Hufen in Rode unter Hildenberg in Tausch, für deren Ersatz sie aber ihre Allodialgüter in Nordheim bei Lichtenberg dem Stifte Würzburg zu Burglehn auftragen mußten. Die beiden eingetauschten Hufen in Rode verkauften sie darauf dem genannten Kloster unter Vorbehalt des Wiederkaufs innerhalb 4 Jahren.

Als Graf B. zu Henneberg 7. Sept. 1336 die zwischen dem Bischofe zu Würzburg und dem Abte zu Fulda entstandenen Streitigkeiten vermittelte, wurde u. a. festgesetzt: „um die von Buchenau soll es bestehen, als es bei Bischof Hermann von Würzburg selig († 21. März 1335) getaidingt ward, also daß die Frau von Eberstein abgerichtet werde“. Und 27. März 1337 gelobte Ritter Hermann v. Buchenau dem Bischofe Otte zu Würzburg in Ausgleichung der Ansprüche der Frau v. Eberstein behülflich zu sein.

Den oben aufgeführten Hof zu Burglauer, die beiden Höfe zu Heufurt und den Hof zu Hilders trug schon um diese Zeit der Stamm v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn. Diese Lehnüter waren noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts im Besitze der Gebrüder Kilian und Georg v. Eberstein, welche Brüder also von dem vor 1336 † Ritter Konrad in direkter Linie abstammen. Der Urgroßvater dieser Brüder, der 1451 † Eberhard, besaß Eckweibach, welches seit 1347 die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein ganz inne hatten. Bis zu genanntem Jahre war Eigenthümer der einen Hälfte von Eckweibach der Edelknecht Johann v. Eberstein.

Am 11. Nov. 1337 ertheilten Johann und sein Vetter Heinrich, der älteste der obengenannten fünf Brüder, ihre lehnherrliche Genehmigung zum Verkaufe eines

von ihnen lehrwürdigen Gutes zu Eckweissbach an die Kirche zu Langenberg seitens Heinrich's v. Fischbach, und am Dienstage vor Mittfasten 1347 verkauften Johann v. Eberstein und seine Frau Neze „ihr halb Theil des Dorfes Eckweissbach“, ein Gut zu Schackau und ihren Besitz zu Weyhers an die genannten fünf Brüder. Siegler waren: Johann v. Eberstein und sein Schwager Konrad v. Trubenbach und Gise v. Haun; außerdem waren bei dem Kaufgeschäfte zugegen H. v. der Tann gen. v. Bischofsheim und 2 Gebrüder v. Schneeberg. — Später verkaufte dieser Johann seine Güter zu Klein-Saffen, Gerhards, Langenberg, zu der Breite und die Mühle zu Langen-Bieber an Eberhard († 1394), den Sohn des jüngsten der osterwähnten fünf Gebrüder, auch Eberhard genannt, und Vater des 1451 † Eberhard, der außer Eckweissbach auch die oben aufgeführten fuldischen Lehngüter mit seinem Bruder Mangold erblich überkommen hatte.

Hiernach hat man mit Sicherheit anzunehmen, daß Ritter Konrad und seine Frau Margaretha die Eltern waren von

1. **Margaretha**, welche 1318 in das Kloster Wechterswinkel eintrat,
2. **Heinrich**, Ritter, s. unten,
3. **Botho**, Edelknecht, erwarb im Januar 1359 wiederkäuflich von dem Abte Heinrich von Fulda für 300 Pfund fuld. Heller eine jährl. Rente von 25 Pfund Heller, und zwar 12½ Pfund aus der Stadtbeet zu Fulda und 12½ Pfund aus ¼ des vor dem Schlosse Neuhof gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und 1½ Hufe zu Schweben, auch empfing er 1359 aus der Kammer des Abts zu Fulda 12½ Pfund Heller jährl. Rente zu Mannlehn. — Am 29. Nov. 1361 versetzten Heinrich v. Lichtenberg und Else Eheleute für 60 Gulden ihre Besitzungen zu Harbach und den Wald zu Alhards an Botho und dessen Frau Sanne, welche Eheleute 1379 ihren Antheil an Schweben an die Gebrüder Ulrich und Friedrich von Hutten verkauften. — Am 30. Aug. 1370 versetzte ihm, dem strengen Knechte Bote, wegen seiner Ansprüche für Leistungen und Unkosten im Dienste und für den darin erlittenen Schaden an Pferden Abt Heinrich 3½ Gut in dem Dorfe Luths.

Botho war 1356 bereits verheirathet mit N. geb. v. Eberstein und ist anzusehen als der Vater von

- 1) **Anna**, verm. 1386 mit dem Ritter Konrad v. Hefberg,
- 2) **Apel**, der 1388 mit Zustimmung seines Veters Eberhard seinen zu Bieber unter Bieberstein gelegenen Hof an Fritz Mores verkaufte.
4. **Konrad**,
5. **Friedrich**, Ritter,
6. **Eberhard**, s. unten,
7. **Else**, verm. mit N. v. Buttlar. Am 14. Febr. 1361 vermachte Gertrud v. Heringen ihrer Geschwihel Elsen von Botteler eine Wiese zu Futter.

An die Gebrüder Heinrich, Ritter, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein, die Gebrüder Hans und Heinrich Küchenmeister, Botho von Eberstein und dessen Frau Sanne und Albrecht v. Fischborn und dessen Frau Lise verkauften wiederkäuflich Abt Heinrich von Fulda am 24. Januar 1359 für 3000 Pfund fuld. Heller 200 Pfund Heller jährl. Einkünfte, welche auf die Stadtbeet zu Fulda (50 Pfund), auf fuldische Güter zu Neuhof, Reimbrechts und Schweben (50 Pfund) und auf den Zoll, Beete, Zinsen und Gülten des Gerichts zu Neuhof (100 Pfund) angewiesen wurden. Auch befahl der Abt den zuerst genannten 4 Gebrüdern v. Eberstein und den Gebrüdern Küchenmeister sein Schloß Neuhof mit aller Gerechtigkeit.

Diese Gebrüder v. Eberstein und einige ihrer Söhne gehörten zum Sternerbunde, dessen Mitglieder im Herbst 1375 in dem Kriege um den Mainzer Stuhl zum letzten Male im Felde erschienen, und dessen letztes Auftreten gegen die Stadt

Hersfeld stattfand. Die Bürger daselbst hatten nämlich ohne Rücksicht auf ihren Abt mit dem Landgrafen Hermann von Hessen ein Schutz- und Trutzbündnis gegen die Sterner geschlossen, und der Abt, Berthold v. Bülkershausen, hatte sich deshalb mit allen Rittern der Nachbarschaft, darunter Eberhard, Gottschalk und Otto v. Buchenau und mehrere Herren v. Eberstein, v. Hune, v. der Tann und v. Weyhers, zur Unterjochung Hersfeld's verschworen. An dem zur Ausführung ihres Anschlags anberaumten Tage (28. April 1378) hatte sich jedoch einer der verschworenen Ritter, Simon v. Hune, entschlossen, seine Ehre durch einen offenen Fehdebrief zu wahren, den er aus dem Lager sandte, wodurch die Stadt gerettet wurde. Von diesen fünf Brüdern v. Eberstein war der älteste

### Ritter Heinrich, Marschall

von Fulda von 1362 bis etwa 1377, † vor 1382, verm. mit Felice, Tochter Heinrich's v. Steinau, welcher 25. Mai 1373 sein Vorwerk in Suntheim an seinen Schwiegerohn „Herrn Heinrich v. Eberstein“ und dessen Wirthin Felice für 600 Pfund fuld. Heller verkaufte. Siegler: Ritter Friedrich v. Eberstein.

Am 29. Nov. 1368 legte Ritter Heinrich v. Eberstein eine Frrung bei, welche zwischen seiner Schwester Elsen v. Buttler und deren Söhnen Frring und Heinrich einerseits und den geistlichen Herren auf dem Frauenberge bei Fulda andererseits wegen des zu Lutter gelegenen Guts, welches vormalig Berlt v. Borsa von den genannten Herren inne hatte, entstanden war.

Seiner wird 1382 als eines bereits Verstorbenen gedacht, denn in diesem Jahre bekennt Heinrich v. Tafta, er sei von dem Abte Konrad von Fulda befriedigt worden hinsichtlich aller Ansprüche, welche er aus den auf Geheiß des „Herrn Heinrich v. Eberstein seligen, zu der Zyten meines Herrn Marschall“ gegen die von Keckerode geführten Fehden herzuleiten hatte. Marschall Heinrich war ohne Zweifel der Vater von

1. **Agnes**, verm. 1356 mit N. v. Eberstein.

2. **Konrad**, hatte 1390 eine Fehde mit dem Kloster Schlüchtern und wurde in den Bann gethan, aus welchem er sich 1392 befreite. Die Junker Konrad v. Eberstein und Fritz Kochmeister waren 30. April 1395 zugegen, als der Pfarrer auf dem Florenberge bei Fulda und die „Baumeister und Nachgebur“ der Dörfer Eichenzell, Welkers und Böschenrode über die Bedienung ihrer Kapelle zu Eichenzell und über die von den Einwohnern dieser Dörfer dem Pfarrer zum Florenberge zu entrichtenden Pfarr-Rechte eine Abrede trafen. Konrad und Anna geb. v. Kralücke waren jedenfalls die Eltern von

1) **Anna**, verm. mit Georg v. Haselstein;

2) **Crafft**, der 22. März 1396 seiner Gauerben wegen von dem Stifte Fulda zu Lehn empfing: das Amt und Schloß Schackau, die Kemnate und das Dorf Schweisbach, die Dörfer Langenberg, Klein-Sassen und Dietes, die Wüstung, „die man nennt die Breit“, ein Burggut zu Neuhof und 2 Höfe daselbst, die ihnen von Heinrich Küchenmeister verpfändet waren, 2 Hufen und 2 Höfe zu Reimbrechts, 1½ Höfe zu Schweben und einen Hof zu Neuhof, der Crafften allein gehörte.

Crafft soll mit Anna geb. Truchseß v. Weßhausen verheirathet gewesen sein und ist anzusehen als der Vater von

(1) **Conradus de Ebirsteyn**, wurde 1418 als Student in Erfurt eingeschrieben.

(2) **Adelheid**, verm. mit Eberhard v. Beringen, welcher sie 1418 mit 600 fl. auf seine Güter zu Groß-Wentheim, Garz und Arnstein verwies.

3. **Heinrich**, † vor 1415, verm. mit Katharina, des Dietrich v. Malkos Tochter und Johann's v. Malkos, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich's von Malkos Schwester. Im Fuldaer Archive hat sich noch vor 100 Jahren eine Original-

urkunde v. J. 1415 befunden, worin diese Katharina v. Malkos als Heinrich's v. Eberstein Witwe nebst ihren Söhnen Engelhard, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich v. Eberstein vorkommt.

Am 23. Nov. 1415 verkaufte die Witwe Katharina an den Abt Johann von Sulda die den v. Malkos von den v. Hune verpfändeten Güter zu Nieder-Bieber, ein Gut zu Langen-Bieber und ihre Besitzungen zu Reinhard's und in dem Gerichte Rokenstuhl. — Ende April 1416 verkaufte Katharina für sich und ihre Söhne Engelhard und Dietrich v. Eberstein und mit Zustimmung ihrer Brüder Johann und Dietrich v. Malkos ihren Hof zu Brückenau an Mangold v. Eberstein und dessen Frau Anna.

**Deren Kinder:** 1) **Engelhard**, † 3. Mai 1422, Domherr zu Würzburg und Bamberg, auch Landrichter des Herzogthums Franken, wird bei der Obleienvertheilung v. 12. März 1409 als Obleibestzer genannt (s. des k. Kreisarchivs zu Würzburg Standbuch Nr. 9, S. 76), dann wieder am 13. März 1412, am 15. Sept. 1413 als bevollmächtigter Kapitular, ebenso am 5. Juni 1417, 10. März 1419 und 22. März 1420; urkundet am 29. Jan., 11. Juli und 12. Aug. 1415 als Landrichter des Herzogthums Franken; am 7. Mai 1422 wird er bereits als verstorben erwähnt und die Vertheilung seiner Obleien vorgenommen.

Zu Bamberg erhielt Engelhard 1412 das Canonicat und die Präbende des † Domdechanten Friedrich Stiebar, welche nach Engelhard's Tode 1422 an Friedrich Schenk v. Limpurg vergeben wurde.

Am 8. Dez. 1411 wählte Engelhard mit den übrigen Domkapitularen den Würzburger Domherrn und Bamberger Propst Johann v. Brunn zum Bischof von Würzburg.

Der von Fries (I. 572) in das Jahr 1401 verlegte Brief, welchen zunächst die auch dem Würzburger Domkapital angehörenden Bamberger Kapitularen an den Papst richteten, als sie den Bischof Johann von Würzburg als Koadjutor für den altersschwachen Bischof von Bamberg begehrten, muß in das Jahr 1419 oder 1420 gehören.

Am 30. Juni 1417 that im Namen des Burggrafen Johannsen der Landschreiber Hans Seereuter zu Nürnberg einen richterlichen Ausspruch in Gostenhoff „auf alle die Gut und Recht, die der erber geistlich herr Herr **Engelhard** von Eberstein, Landrichter des Herzogthums zu Franken, hat zu Würzburg und wo er icht hat, es seind Häuser, Höfe, Zehnten, Weingarten, Zinsen zc.“

Die Domherren hatten eigene Häuser in der Nähe des Domes zu Würzburg, über welche sie nach ihrem Tode zu Gunsten ihrer Mitbrüder frei verfügen konnten. So erhielt Engelhard v. Eberstein 1412 die Curia Tütlenben et 24 jug. vinearium in curva via, 3 urnas vini et 5 et dim. lib. den. sicut etiam in hereditariis habetur von seinem Oheim Johann v. Malkos, und 1420 erscheint als Besitzer dieses Domherrnhofes Engelhard's Bruder Dietrich, auf den 1428 Ludwig v. Ebersberg gen. v. Weyhers folgt.

In Engelhard's Domherrnwohnung hat aller Wahrscheinlichkeit nach sein mit dem Familienwappen versehenes Portrait gehangen, welches sich zuletzt längere Zeit im Besitze des bekannten rührigen Historikers und thätigen Mitglieds des historischen Vereins zu Würzburg C. Heffner befunden, von welchem ich, Louis Ferdinand, es im J. 1876 zum Geschenke erhalten habe. Auf der Rückseite steht am obern Rande: „Familie de Eberstein“, und ein darunter später aufgeklebtes Stückchen Leinwand von anderer Farbe trägt den Namen: Conrad von Eberstein. Im Würz-



bürger Lib. sepult. und bei Salver (Proben des deutschen Reichsadels) wird nämlich Engelhard irrthümlich Konrad genannt.

Da Konrad's Name in dem Standbuche Nr. 8 jedoch nicht verzeichnet ist, ein Domherr Konrad v. Eberstein (der am 21. Sept. 1420 gestorben sein soll) bis jetzt in Urkunden auch nicht aufgefunden worden und neben ihm (unterm 14. Steine) des Domherrn Engelhard v. Eberstein Bruder Dietrich v. Eberstein ruht, da endlich die Grabsteinschrift unleserlich ist: so darf man wohl annehmen, daß der neben Dietrich v. Eberstein liegende Grabstein der des Domherrn Engelhard v. Eberstein ist und daß ein Domherr Konrad v. E. nicht existirt hat.

Am 17. Januar 1424 versetzten wiederkäuflich Weiprecht's v. Grumbach Kinder an Dietrich v. Eberstein und die andern „Getruwenhender“ Engelhard's v. Eberstein 6 Malter jährl. Kornzinsen aus ihrem freieigenen Hofe zu Grumbach und verpflichteten sich zugleich, diese 6 Malter auf dem Kornhause des Dompräsenzmeisters zu Würzburg alle Jahre zwischen den beiden Frauentagen abliefern zu lassen, worauf dann aber dieser Kornzins „am Gelde“ unter die Domherren und Vikarier vertheilt werden und davon der verstorbene Herr Engelhard v. Eberstein jährlich in der Woche des h. Kreuztages Inventionis mit Placebo, Vigilien und Seelmessen begangen werden sollte.

- 2) **Dietrich**, † 8. Sept. 1428, erhielt 1420 die durch den Tod seines Bruders erledigte Domherrenstelle zu Würzburg. Vor seinem Eintritte in das Würzburger Domkapitel erwarb er sich durch seine Tapferkeit den Rittergürtel (cingulum militare). Da er bei Erbauung des Kreuzganges an der Domkirche zu Würzburg sich sehr freigebig zeigte, so wurde oben im Gewölbe sein Wappen mit der Umschrift „Theodoricus de Eberstein Canonicus“ angebracht. Er soll 1413 seine Hälfte des Dorfes Weisbach an seine Vettern Eberhard und Mangold v. Eberstein für 200 Gulden versetzt haben.

Sein im Domherrnbegräbnisse zu Würzburg befindlicher Grabstein (Nr. 14 in der 4. Reihe) zeigt eine geistliche Figur, die aber ganz ruiniert ist, und darunter das Eberstein'sche und Malkos'sche Wappen. Auf seinem Wappen im würzburg. Kreuzgange sind außer den 3 verbundenen Fränk. Lilien noch drei zwischen den Lilien angebrachte Knöpfe sichtbar, desgl. auf dem Wappen, welches 1231 Volger v. Eberstein an seinem Anstize im Raume der Salzburg hat anbringen lassen.

Von den oben aufgeführten Gebrüdern Heinrich, Ritter, Botho, Konrad, Friedrich, Ritter, und Eberhard v. Eberstein, welchen 1347 ihr Vetter Johann seinen halben Antheil an Eckweisbach und seine Güter zu Schackau und Wenher's auf einen Wiederkauf verkaufte, und denen nebst den Gebrüdern Hans und Henz Küchenmeister und Albrechten v. Fischborn 1359 Abt Heinrich von Fulda das Schloß, Amt und Gericht Neuhoß und Güter zu Neuhoß, Reimbredts und Schweben wiederkäuflich abtrat, hat nur der jüngste

### Eberhard

sein Geschlecht bis auf die Gegenwart fortgepflanzt. Er kommt in fuldischen Urkunden 1354, 1367 und 1370 mit seiner Gemahlin Kunigunde, bezw. mit seiner Schwester Elisabeth (Else, Elsebe), welche mit N. v. Buttlar vermählt war, und mit seinem Sohne gleichen Namens

### Eberhard

vor. Dieser kaufte auf Wiederkauf von Hans v. Eberstein 5 Güter zu Klein-Saffen, 4 Güter zu Gerhards, die Mühle zu Langen-Bieber und dessen

Antheil an Langenberg und der Breite und erhielt von dem Stifte Fulda das Schloß, Amt und Gericht Bieberstein pfandweise, welches aber vor 1386 wieder eingelöst wurde.

Am 23. Juni 1385 sprachen Graf Johann zu Schwarzburg, Koge Lambrecht, Ulrich v. Mutinsheim, Ditzel v. Ertal und Eberhard v. Eberstein scheidsrichterlich aus, daß Konrad v. Hutten das ihm versetzte Schloß Salet dem Abte Friedrich zu Fulda um achthalb hundert Gulden soll wieder kaufen lassen.

Am 18. Januar 1388 verkaufte sein Vetter Apel v. Eberstein dessen Hof zu Hof-Bieber an Fritz Mores mit Eberhard's mitbelehnhaftlichem und Abt Friedrich's von Fulda lehnherrlichem Konsense. — Als letzterer den Bischof Gerhard von Würzburg zum Verweser der Abtei Fulda bestellte, wurde 15. Febr. 1391 vereinbart, daß nach dem Abgange des als Hauptmann des Schlosses Neuenburg bei Fulda eingesetzten Bruders des Abts Friedrich, Konrad v. Romrod, der Bischof dessen Nachfolger unter Dietrich v. Bickenbach, Dietrich v. Vibra, Eberhard v. Eberstein, Heinrich v. Hune und Frowin v. Hutten auswählen solle.

In dem Mittelgange der Pfarrkirche zu Neuenburg im Breisgau befindet sich das Epitaph eines Eberhard v. Eberstein, dessen Umschrift schon Ende vorigen Jahrhunderts sehr schadhast und unleserlich war und überdies theils aus Bruchstücken, theils aus Abkürzungen bestand. In dem Haupteingange der Kirche befand sich außerdem ein Grabstein, auf welchem ebenfalls das Eberstein'sche und darunter das mit roth und Silber geschachtete Bach'sche Wappen zu sehen war mit ebenfalls schwer zu entziffernder Umschrift. Der solches bescheinigende Pfarrer v. Weiß hat als Todesjahr 1449, aber jedenfalls fälschlich vermuthet; da in diesem Jahre kein Eberhard v. Eberstein gestorben ist, auch der 1451 † mit dem zu Neuenburg beigeetzten Eberhard nicht identisch sein kann, so wird für diesen letztern vor 1398 † Eberhard (vergl. die von seinen 4 mündigen Söhnen ausgestellte Urfehde) mit mehr Wahrscheinlichkeit die Jahreszahl 1394 als Todesjahr zu setzen sein und die Umschrift ursprünglich gelautet haben: Anno. Dni. M. CCC. XCIV. (nicht XLIX) in. die. sti. . . . obiit. Dns. Eberhardvs. d. Eberstein. Hieraus ergibt sich aber dann ferner, daß die Mutter von Eberhard, dem Vater der hierunter aufgeführten sieben Brüder, eine geborne v. Bach war.

Nach der von Georg v. Eberstein dem Älteren zu Ginolfs 1550 gemachten Angabe über seine „von seinem Vater ererbten Ahnen“\*) war die Mutter des 1451 † mit Else v. Brende verheirathet gewesenen Eberhard v. Eberstein eine geborene v. Fuchs; dagegen war die Mutter seines in 2r Ehe mit einer geborenen v. Hune verheirathet gewesenen Bruders Mangold eine geborene v. Schaumberg. Sonach waren beide, Eberhard und Mangold, Stiefbrüder, und ihr Vater, der 1394 † Eberhard, war verheirathet I) mit N. v. Fuchs und II) mit N. v. Schaumberg.

Eberhard's Kinder: 1. **Hermann**, s. unten,

2. **Eberhard**, s. unten,

3. **Mangold**, Ritter, aus 2r Ehe, s. unten,

4. **Karl**, aus 2r Ehe, **pflanzte sein Geschlecht dauerhaft fort**, s. unten,

5. **Konrad**, 1398 unmündig, † vor 1404,

6. **Peter**, 1398 unmündig, † vor 1443,

7. **Gerlach**, Ritter, s. unten,

8. **Anna**, 1430, verm. mit Paul v. Burdian zu Mümmerstadt,

Eberhard v. Eberstein. N. v. Fuchs. v. Brende. v. Sedendorf. v. d. Tamm. Münster. v. Seinsheim. Reich.

Eberhard, † 1451. Else v. Brende. v. d. Tamm. v. Seinsheim.

Hermann, † 1481. N. v. d. Tamm.

Georg zu Mühlfeld, † 1497, verm. mit Dorothea v. Fibra.

9. **Margaretha**, 1432, verm. mit Konrad v. Allendorf zu Ober- und Unter-  
Leinach, fürstl. henneb. Rath,  
10. **Barbara**, 1425, 1430, verm. mit Hans v. Ostheim, Ritter und Oberst zu Fuß.

Im Mai 1397 rückten die buchischen Ritter mit einem reißigen Zuge, bei dem sich auch die Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold und Karl v. Eberstein befanden, in das Hessenland ein. Bis Homburg drangen sie vor; da erreichte sie der Landgraf Hermann von Hessen und schlug sie nach heißem Gefechte in die Flucht, machte viele, darunter die eben genannten 4 Gebrüder v. Eberstein, zu Gefangenen und führte an 150 gefattelte Hengste als Siegesbeute mit sich hinweg. Die gefangen genommenen Gebrüder v. Eberstein stellten 4. Nov. 1398 eine Urfehde aus. Auch verbürgten sich diese 4 Gebrüder für ihre damals noch unmündigen Brüder Wilhelm, Peter und Gerlach, das diese, sobald sie mündig würden, diese Urfehde ebenfalls ausstellen und halten sollten.

Am 1. Mai 1404 verpfandeten die Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein dem Dechanten Giese und den Konventherren des Stifts Fulda einige Güter zu Hof-Biebra, welche den Herren v. Berge erblich zugehörten, aber ihren Eltern und dann auch ihnen pfandweise überlassen worden waren.

Schon um diese Zeit nahmen diese Gebrüder v. E. eine brüderliche Erbtheilung vor, und dem ältesten, Hermann, scheinen dabei keine fuldischen Güter zugefallen zu sein; denn 1405 wurde bei dem Abte Johann von Fulda von Wilhelm und Adolf v. d. Tann, Gebrüdern, wegen der von ihrem Aeltervater (Hans v. Eberstein?) auf sie gekommenen Lehen, Eigen, Erbe, Gut und Pfandschaft nur gegen Eberhard und diejenigen seiner Brüder, welche Antheil an den fragl. Gütern haben wollten, Klage erhoben. Als am 27. Mai 1405 die Gebrüder v. E. erklärten, daß sie die von den v. d. Tann beanspruchten Güter von ihren Eltern geerbt und lange Jahre unbehindert besessen hätten, und daß sie auch ihr Eigen, Erbe, Gut und Pfandschaft mit dem Eide behalten wollten, so erließen die Gebrüder v. der Tann den v. Eberstein den Eid. Die Pfandgüter, die der selige Hans v. Eberstein „Eberharden v. Eberstein selgen, der vor-  
genannten von Eberstein Vater“, wiederkäuflich verkauft, bestanden in 5 Gütern zu Klein-Saffen, 4 Gütern zu Gerhards, in Besitzungen zu Langenberg und zu der Breite und in der Mühle zu Langen-Bieber.

Nachdem Hermann 1407 das Schloß Marktsteinach erworben hatte, nahm er als Mitbelehnte seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. — Näheres S. 39.

Da der in der am 4. Nov. 1398 ausgestellten Urfehde genannte, damals noch unmündige Wilhelm von Eberstein in der Urkunde vom 1. Mai 1404 nicht mit aufgeführt wird, so wird derselbe wohl auch schon vorher gestorben sein. Er starb durch Verschulden der Egerer. Zwei Egerer Rathsmitglieder hatten deshalb am 18. April 1411 einen Tag mit den v. Eberstein; ein zweiter fand am 28. Nov. 1411 statt.

**Eberhard von Eberstein** verständigt am 20. Sept. 1410 den Bischof von Bamberg, daß er und seine Brüder nach des Bischofs Willen den Frieden mit Eger bis St. Gallentag verlängert haben.

Erwirdig(er) fürste vnd gnedig(er) Hre minen vnderthenigen willige dinst ewrn gnaden allzeit voran bereit Gnedig(er) Hre Als mir ewr gnade geschr(iben) hate, von des frides wegen zuleiden mit den von Eg(er) hiezzwischen vnd sand Gallen tag, vnd den selben tag allen ic., daz han ich mit meinen Brudern geredt vnd wollen daz vmb ewr gnad willen tun vnd den fride also als ir mir geschr(iben) habt leiden vnd halten in dermaß alz wir den vormals verschr(iben) hotten vnd sende euch fur mich vnd mein Bruder den fridbrif bey dem gegenwertigen vnd

bitte ewr gnade dinstlichen vns den vns(er)n auch zu senden von den von Eger vnd waz ich vnd mein Bruder vmb ewr gnad willen getun mochtten, daz teten wider allzeit g(er)n, Geben mit meinem Insigel am Samstag sand matheus Abende  
**Eberhard von Eberstein.**

**Friedbrief Eberhard's v. Eberstein, worin er für sich und seine Brüder bekennet, daß er den Frieden mit Eger bis St. Gallentag noch halten wolle vom 20. September 1410.**

Ich **Eberhard** von Eberstein Bekenne off(enlich) mit dis(em) brif fur mich vnd mein **Bruder** vnd vns(ere) gebrotte knecht vnd dien(er) Als wir vormalz einen **fride** gelid(en) haben mit den von **Eger** den vns(er) gnedig(er) Hre von Bam(er)g zwischen vns beteydingt hott vnd mir nü derselb mein gnedig Hre geschr(iben) hate, den fride leng(er) zuleid(en) daz ich mit meinen Brudern geredt han die daz also tun wollen, Darumb so gerede vnd gelob ich fur mich vnd mein Bruder vnd alle vns(ere) gebrott knechte vnd dien(er) einen guten flechtten fride zuleiden vnd zuhalten mit den von Eg(er) hiezwischen vnd dem nechstkunftigen sand Gallen tag vnd denselben tag allen ganz auß on alle geuerd czu vrfund han ich mein eigen Insigel fur mich mein Bruder vnd Unser knecht auf dis(en) br(iff) gedrucket der geben ist am Samstag sand matheus Abende zwelfspoten Anno dm. m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> decimo.

Am 6. Januar 1414 bekunden die sechs Brüder Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein, daß die durch Peter von Schaumberg, Ritter seligen, Heinrich v. Pölnitz und Konrad Lubichauer geschehene Richtiging in ihrer Sache mit den Egern gegen den Inhalt der darüber gegebenen Briefe nicht zur Ausführung kam, daß daher neuerdings Niklaus Pajsek, Weihbischof, Konrad Schenk, Herr zu Erbach, Heinrich v. Grefendorf, Domherr zu Würzburg, und Herr Heinrich, Dechant zu St. Stephan in Bamberg, Rätthe des Bischofs Johann zu Würzburg, des letzteren wegen mit Einwilligung beider Seiten eine vollkommene Sühne machten und daß die Egern die für den Tod ihres Bruders **Konrad** v. Eberstein auferlegten 450 fl. bereits auch zu Nürnberg erlegten.

Da in der Urkunde von 1414 der Getötete nicht Wilhelm, sondern Konrad genannt wird, so ist anzunehmen, daß der Schreiber der Original-Urkunde vom 4. Nov. 1398 den Fehler begangen hat.

Nachdem Konrad v. Gerisheim seinen Hof zu Sundheim an der Rhön für 150 Gulden an die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein verkauft hatte, führte er den ebengenannten Eberhard vor den Bischof von Mainz, von dem der Hof zu Lehn ging, und bat, letztern Eberhard und dessen Brüdern zu leihen, worüber er 6. Juli 1413 einen Revers ausstellte.

Am 7. Mai 1419 wurde dem Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein der Hof zu Fur, der Zehent unterm Hawberg, 4 Acker Weingarten am Hewberg, der Zehent zu Wittichhausen, 5 Acker Weinwachs hintan bei dem Galgenberge, 4 Acker Weinwachs an dem Altenberg, 5 Acker Wiesen zu Niederlur an der Brücke von dem Bischofe von Würzburg zu Astenlehn verliehen.

1419 erwarben die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach wiederkäuflich für 2200 Gulden des Stifts Würzburg Schloß **Auersberg** mit den dazu gehörigen Dörfern Hilders, Simmershausen, und Lahrbach, und den Wüstungen Schaden Batten, Thaiden, Seiferts, Wüstensachsen, Findlos, Wickers, Reulbach und der Wüstung Branda halb. — Näheres S. 29.

Am 22. Februar 1422 trugen die Brüder Hans und Wilhelm von Abersfeld dem Grafen Wilhelm von Henneberg a. a. auch den Hof, den die **von Eberstein** inne hatten, zu Lehen auf.

Bei der brüderlichen Theilung erhielten Eberhard und Mangold a. a. das Schloß Schakau nebst Zubehör, das Schloß Muersberg und Ginolfs; Karl und Gerlach aber das Schloß Marktsteinach.

Am 4. April 1402 hatte Hermann v. Eberstein von seinem Neffen Otto v. Lichtenstein und dessen Frau Katharina deren Güter zu Berg-Rheinfeld, Schonungen und an der Mainleite gekauft, und am 7. Januar 1405 war er von dem Bischofe Friedrich von Eichstädt mit allen Gütern zu Nieder-Rheinfeld beliehen worden, welche vorher Hans Küchenmeister und Otto v. Lichtenstein zu Lehn gehabt hatten. Nach Hermann's Tode empfing sein Bruder Eberhard (als der Älteste) „ime und seinen Brüdern etlich vil lehen zu Rainfeld“.

Am 26. August 1443 empfing Eberhard v. Eberstein als der Älteste für sich und als Vorträger seiner Brüder Mangold, Karl und Gerlach das Schloß Marktsteinach vom Stifte Würzburg zu Lehn.

Von den oftgenannten sieben Brüdern Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Konrad, Peter und Gerlach von Eberstein wurden Eberhard, Mangold, Karl und Gerlach die Urheber von vier verschiedenen Linien, von denen aber nur die von **Karl** gestiftete noch heute blüht, dagegen Eberhard's Linie (zu Mühlfeld, Bischofsheim vor der Rhön und Ginolfs) am 2. Nov. 1600, Mangold's Linie (zu Brandenstein, Schwarzenfels und Steinau an der Straße) in der Pfingstwoche 1540 und Gerlach's Linie zu Marktsteinach 1488 im Mannsstamme wieder erloschen ist.

### **Hermann auf Marktsteinach,**

der älteste Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein, verm. mit Elisabeth geb. v. Malkos, kaufte am 4. April 1402 von seinem Neffen Otto v. Lichtenstein und dessen Frau Katharina deren Güter zu Berg-Rheinfeld, Schonungen und an der Mainleite, sowie deren Forderungen an das Stift Würzburg. Am 7. Januar 1405 wurde er von dem Bischofe Friedrich von Eichstädt mit allen Gütern zu Nieder-Rheinfeld beliehen, welche vorher Hans Küchenmeister und Ott v. Lichtenstein zu Lehn gehabt hatten. Letzterer starb schon vor 1410, da 29. März d. J. der Kaplan zum Lichtenstein bekundet, daß Junker Hermann v. Eberstein alljährlich 3 alte Gulden rhn. von 44 Gulden der Kapelle zu Lichtenstein unter der Bedingung giebt, daß ein jeder Kaplan daselbst „selb ander mit einem Priester“ für Otto v. Lichtenstein und dessen Eltern gewisse Seelmeffen lesen soll.

Am 4. Januar 1407 kauften Hermann und Else, dessen eheliche Wirthin, das Schloß Marktsteinach und von dem Dorfe, Amte und Gerichte daselbst die eine Hälfte nebst dem Hofe zu Beyern, den Zehnten zu Abersfeld und Waldsachsen, dem dritten Theile des Hohen Holzes, einem Hofe und einem Drittel des Zehnten zu Gochsheim, dem halben Zehnten zu Guerbach, einem Hofe zu Werde und dem am Oberthore zu Ebenhausen gelegenen Hofe von dem Bischofe Johann zu Würzburg „für rechtes freyes eigen“ und trug alles 4. Januar 1407 zugleich mit 2 Höfen und 7 Gütern zu Schonungen und 4 Gütern zu Geldersheim, welche Stücke bis dahin zu seinen freieigenen Gütern gehört hatten, als Zubehör zu dem Schlosse Marktsteinach dem Stifte Würzburg zu Mannlehen auf, auch machte er sich dabei für sich und seine Erben verbindlich, dem Bischofe und dessen Nachkommen die Oeffnung des Schlosses zu gestatten.

Als Mitbelehnte nahm Hermann seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. Am 29. Januar 1412 wurde genannter Hermann von dem Bischofe Johann v. Brunn mit dem ganzen Schlosse und dem halben Gerichte M. nebst allem Zubehör beliehen und zwar wieder unter Zuziehung seiner Brüder als Mitbelehnte.

Am 2. April 1413 kaufte Hermann von einem Bürger zu Schweinfurt 4 Malter Korngülte auf dem Hofe zu Abersfeld und andere Zinsen, die auf dem Hause zu Steinach geruht hatten. — Am 11. Mai 1414 sagten die Bauern

zu Marktsteinach, die unter Hermann v. Eberstein saßen, aus, daß der Hof zum Reitenharz pfarre und zehnte gen Marktsteinach. — S. 28 u. 39.

Nachdem Bischof Gerhard von Würzburg diejenigen 221 Gulden, welche das Stift Würzburg dem Hermann v. Eberstein schuldig war, der Forderung des Diez v. Thüngen des Aelteren zum Reußenberge an das Stift zugerechnet hatte, versprach 26. Sept. 1398 genannter Diez dafür Sorge tragen zu wollen, daß Hermann die ihm vom Stifte ausgestellte Schuldverschreibung innerhalb des nächsten Vierteljahres zurückgebe oder eine Quittung über 221 Gulden ausstelle.

Hermann hatte außer diesen 221 Gulden aber noch mehr von Diez v. Thüngen zu erhalten, denn seine Forderung an diesen betrug 3 Jahre später mindestens 1500 Gulden. Am 28. März 1401 verpflichteten sich nämlich der Bischof Johann, der Dechant Niklaus v. Malkos und das Kapitel des Stifts Würzburg, von dem Gelde, welches Diezen v. Thüngen dem Aelteren auf die würzburgischen Aemter Ebenhausen, Reßbach, Tüngerstheim und Sulzfeld verbrieft war, bei der auf Erfordern zu leistenden Auszahlung 1500 Gulden zurückzubehalten, welche genannter Diez mit lehnherrlichem Konsense dem Hermann v. Eberstein auf die genannten Aemter verschrieben hatte.

Bis zu dem 10. März 1405 war außer den Thüngen'schen 1500 Gulden das Stift Würzburg dem Hermann v. Eberstein noch 400 Gulden schuldig gewesen, und Graf Friedrich v. Henneberg hatte diese Summe dem Stifte vorgeschossen und dem Hermann ausgezahlt.

Die oft erwähnte Thüngen'sche Schuld von 1500 Gulden, welche der Bischof als Selbstschuldener übernommen hatte, ist nicht nur dem Hermann v. Eberstein bis zu seinem Tode nicht zurückgezahlt worden, sondern es sind auch zu dieser alten Schuldverbindlichkeit des Bischofs in der Folge noch neue hinzugekommen. Am 26. Februar 1413 quittirte Hermann dem Bischofe über 100 Gulden von 2100 Gulden Kapital, ferner 20. März 1415 über 200 Gulden Zins und 100 Gulden Kapital, kurz vor seinem Tode aber über 200 Gulden Zins von den selbst damals ihm noch schuldig gebliebenen 2200 Gulden Kapital.

Da bereits 1430 Hermann's Bruder Karl auf dem ersteren gehörig gewesenen Schlosse Marktsteinach als wohnhaft erscheint, so wird Hermann wohl auch schon vorher gestorben sein.

### Eberhard,

Stifter der Linie zu Mühlfeld, Bischofsheim vor der Rhön und Ginolfs,

der 2. Sohn des 1394 † Eberhard von Eberstein, erhielt bei der brüderlichen Theilung die Schlösser Schackau und Auersberg, Ginolfs, das Burggut und den Zehnten zu Gräfenhain und den Zehnten zu Stetten mit seinem Bruder Mangold; dann fielen bloß ihm allein zu die Kemnate und das Dorf Eckweibach, 2 Güter zu Urspingen, ein Burggut zu Bischofsheim vor der Rhön und  $\frac{1}{2}$  Zehnt zu Wittichhausen. — Seine Frau Else, des Reinh. v. Brende Schwester, brachte ihm a. a. als Heirathsgut Wolferts, Kenlos und Uttrichshausen zu.

Nach seines Bruders Hermann Tode trug er als der Aelteste zu Gemeinlehn a) von den Grafen von Henneberg: den Hof und den Zehnten zu Gräfenhain, Dietes und den Hof zu Futter an der Hard; b) von dem Stifte Würzburg: einen Hof zu Burglauer, 2 Güter zu Heufurt, einen Hof zu Hilders, genannt der Mores-Hof, und das Schloß Marktsteinach. Letzteres hatten nach Hermann's Tode die Gebrüder Karl und Gerlach, das Schloß Auersberg aber, wie oben angegeben, die Gebrüder Eberhard und Mangold erhalten.

Die zu dem Hofe zu Gräfenhain gehörigen 8 Allodialgütchen zu Ginolfs kaufte er zwar von seinem Bruder Gerlach, versetzte dieselben nebst dem Hofe

zu Gräfenhain jedoch an die v. Weyhers. Hermann, sein Sohn, und Philipp, sein Neffe und Mangold's Sohn, lösten diesen Hof und die 8 Gütchen aber vor 1468 für 200 Gulden wieder ein.

Die Gebrüder Eberhard und Mangold kauften ein am Ober-Elsbacher Thore zu Ginolfs gelegenes Gut und überwiesen die Zinsen davon der Pfarre zu Gräfenhain, am 27. Juli 1406 erhielten dieselben von ihrem Vetter Friedrich v. Buttler die Hälfte von dessen Gütern zu Landenhausen und 21. März 1415 wurden sie von dem Abte Johann von Fulda mit ihrer von den Gebrüdern Gise und Hans v. Bienbach gekauften Hoffstatt zu Schackau beliehen.

Am 23. Juli 1421 kauften Eberhard und Else, Eheleute, von dem Abte Johann von Fulda 2 Güter zu Klein-Sassen.

Am 4. Okt. 1422 verließ ihm Bischof Johann den Hof zu Hilders, den die Sintrammen inne gehabt, für „verfallene Lehn“. Am 9. Nov. 1433 beurkundet Markart v. Mielen, Landrichter des Herzogthums Franken, daß **Eberhard** von Eberstein vor ihm am Landgericht alle die Güter erklagt habe, welche Hermann Fleischmann zu Strahlungen und Salz hinterlassen, und daß derselbe von dem Landgerichte auch in den Besitz dieser Güter gesetzt worden sei.

1445 11. Juli und 1450 15. April stellte Eberhard v. Eberstein Reversse darüber aus, daß ihm Abt Johannes zu Bildhausen des Klosters Hof zu Strahlungen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt, dann eine Hoffstatt und einen Baumgarten, einen Acker Weingarten am Wittelleib, 2 Acker Weingarten vor dem Winterholze und eine Hoffstatt, alles in der Mark zu Strahlungen gelegen, zinsfrei zu rechtem Mannlehn geliehen habe.

Am 5. Sept. 1434 ließ Eberhard ein Register über die Grundstücke fertigen, welche er bei der brüderl. Theilung erhalten hatte.

1435 verpfändete Eberhard mit Wissen seiner Frau Else und seiner Söhne Jorg, Hermann und Hans für 100 Gulden rhn. seinen Theil und seine Gefälle zu Landenhausen, zu der Breite und zu Döllbach seinem Bruder Mangold, und 1440 verkauften er und seine Söhne Jorg und Hermann ihre Hälfte an dem früher von Hans von Sula bewirthschafteten Gute zu Klein-Sassen ebenfalls an Mangold v. G.

Am 24 April 1435 verkaufte Wolfram von Slethen dem vesteren **Eberhard** von Eberstein alle seine Güter und Lehen zu Ginolfs.

Am 26. Aug. 1443 empfing er „als der Älteste“ für sich und als Vorträger seiner Brüder Karl, Mangold und Gerlach das Schloß Marktsteinach, dann auch 30. Aug. 1443 den Hof zu Burglauer mit einem dazu gehörigen kleinen Zehnten unter dem nach Burglauer zugekehrten Abhange des Hoebergs, ferner Weingärten am Hoeberge, den Zehnten zu Wittichhausen und den Hof zu Hilders vom Stifte Würzburg zu Lehn.

Am 26. Sept. 1428 verschrieb der Bischof von Würzburg dem Eberhard v. G. 50 Gulden rhn., welche an jedem Martinstage jährlich ausgezahlt werden sollten, und am 28. Juni 1445 verschrieb ihm auf seine Lebenszeit Bischof Gottfried auf die Stadt Gladungen 30 Gulden, die jedes Jahr zu Martini fällig waren.

Am 31. Mai 1436 stellten **Eberhard** von Eberstein und dessen Söhne Jorg und Hermann einen Revers darüber aus, daß ihnen der Dechant Merstein Truchses und das Kapitel des Stifts Würzburg für die 500 fl., welche der Bischof Johannes zu Würzburg dem Eberhard von Eberstein schuldig war, alle Rechte des Domkapitels an dem Dorfe Waldsachsen bei Marktsteinach zum Leibgedinge dergestalt verschrieben haben, daß sie das alles nutzen sollten, so lange noch einer von ihnen am Leben ist, und machten sich verbindlich, einen Monat nach der Kündigung die Wiedereinlösung zu gestatten.

Am 18. März 1451 gaben Eberhard v. Eberstein, Hermann, sein Sohn, Lyse, seine Tochter, und Hans v. Ebersberg, deren Sohn, um Gottes willen, zu Heil und Trost aller ihrer lieben Vorfahren und Kinder den geistlichen Herren

des Konvents zu den Barfüßern zu Fulda ihren Hof zu Utrichshausen mit allen den Rechten, welche die v. Brende und sie dann hergebracht, jedoch mit Vorbehalt der Lehns Herrlichkeit seitens der v. Eberstein. Und alle Begängnisse und Seelmessen sollten die Brüder begeben lassen in ihrem Kloster auf der von Ebersberg Altare.

Am 10. Dez. 1451 ließ Eberhard über die Beschaffenheit mehrerer seiner Güter ein Promemoria aufzeichnen. — Näheres S. 21.

Eberhard's Kinder erben von ihrem Oheim Reinhard v. Brende:

a) ein freieigenes Gut zu **Schlüchtern**, welches 29. April 1438 **Jorge** und **Hermann** von Ebersteyn und **Lyse** von Ebersberg ihre Schwester mit Wissen und Willen **Eberhardts** von Ebersteyn ihres Vaters und **Hansens** ihres Bruders an **Mangold** v. Ebersteyn verkauften.

b) einen Hof zu **Gundhelm**, welchen 1440 am 27. Juli **Jorge** und **Hermann** von Ebersteyn Gebrüder mit Wissen und Willen ihres Vaters **Eberhard** und ihrer Schwester **Lys** von Ebersberg dem gestrengen Er **Mangold** von Ebersteyn verkauften.

c) Güter, Zinsen, Gülten und Rechte zu **Weselrode**, welche 16. Febr. 1444 **Lyse** von Ebersperg, **Jorge** von Eberstein, Anna seine hufsfrawe und **Herman** von Eberstein gewisser dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda vermachten, nachdem die Klostergeistlichen die genannten Geschwister in ihre Bruderschaft aufgenommen und sich verpflichtet hatten, dieselben nach ihrem Tode mit Vigilien, Seelenmessen und ihr Jaregezyt zu begeben. Mit Genehmigung der drei Geschwister **Lyse**, **Jorge** und **Hermann** verkauften der Dechant und Konvent des genannten Klosters die Wüstung **Weselrode** wieder an das Kloster **Schlüchtern**. Auf Ansuchen der Verkäufer erklärten nun 24. Juni 1447 die genannten v. Eberstein und v. Ebersberg, daß sie ihnen die Wüstung **Weselrode** zu einem ewigen Seelgeräthe gegeben, und daß der Verkauf derselben an das Kloster **Schlüchtern** mit ihrem Wissen geschehen sei.

**Hermann auf Mühlfeld** († 1481), Eberhard's 2r Sohn, verm. mit **Kunigunde** geb. v. d. Tann, wurde nach seines Vaters Tode beliehen:

a) von dem Stifte Würzburg 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 mit einem Hofe zu **Lauer**, 4 Acker **Weinberg** an dem **Hoeberge** und  $\frac{3}{4}$  dabei; 4 Acker **Weinberg** an dem **Hoeberge** zu **Strahlungen**; einem kleinen Zehnten unter dem **Hoeberge** herab gegen **Burglauer**, der auch in den Hof gehörte;  $\frac{1}{3}$  am Zehent zu **Wittichhausen**; einem **Burggute** zu **Bischofsheim**; 2 Gütern zu **Heufurt**; einem Hofe zum **Hiltrichs** und dem Zehnten zu **Waldsachsen** (ist mit Lehen, sondern so er gestirbt, ist er dem Stifte „ledig heimgefallen“), das von **Eberhard** v. E. seinen Vater, auf ihn gekommen war.

b) von dem Abte **Reinhard** von **Fulda** 23. April 1458 als ältester Lehns-träger für sich und seinen Better **Philipp** mit den **Eberstein'schen** Gütern im **fuldischen** Gebiete und 9. Juni 1473 für sich allein vom Abte **Johann** von **Fulda** mit **Ekweisbach**.

c) von dem Grafen **Wilhelm** von **Henneberg** als der älteste Lehns-träger mit dem Hofe (den **ikunt Hermann** v. **Weyhers** inne hat) und Zehnten zu **Gräfenhain**, seinem Theile an der Wüstung zum **Dithaues**, und dem Hofe zu **Putter** an der **Hard**, außerdem auch noch mit Grundstücken zu **Müdlingen** und dem Holze daselbst am **Höhn** genannt; endlich mit dem Gute zu **Mühlfeld**, den **Burggütern** zu **Henneberg** auf dem Schlosse und der Wüstung zum **Ruchshnydt**.

d) von dem Kloster **Bildhausen** mit dem Klosterhofe *re.* zu **Strahlungen** 10. Nov. 1452 und 11. Januar 1472.

Am 10. Nov. 1452 und 11. Jan. 1472 stellte **Hermann** v. **Eberstein** einen **Revers** darüber aus, daß **Abt Johannes** zu **Bildhausen** ihm des Klosters Hof zu **Strahlungen**, den vor Zeiten **Hermann Fleischmann** inne gehabt *re. re.*



in derselben Art geliehen, wie sein „alter Herr selig“ das alles seinem verstorbenen Vater nach Ausweis des rechten Hauptbriefs (v. 11. Juli 1445) gelassen habe.

Am 23. April 1458 ertheilte Abt Reinhard von Fulda dem **Hermann** von Eberstein, als dem ältesten Lehensträger, für sich und seinen Vetter **Philipp** (Mangold's v. E. Sohn) einen Lehenbrief über die von ihren Eltern auf sie vererbten fuldischen Lehen. — S. 21.

Am 25. Febr. 1459 erklärte Hans v. der Tann der Junge, Reinhard's Sohn, daß er mit seinen Schwägern Hermann und Lips v. E. wegen eines in der Wüstung Wesis bei Bieberstein gelegenen Gutes in „irten gewesen“ sei, weil die v. Eberstein der Meinung gewesen, das genannte Gut sei ihnen vormals von seinen Eltern versetzt worden; davon sei ihm aber nichts bekannt gewesen, weshalb er sich mit den v. Eberstein dahin geeinigt habe, daß er ihnen dies Gut für 13 Gulden zu einem Todkaufe überlassen habe.

Am 8. Januar 1461 verkauften Hermann v. Eberstein und Konna Eheleute für 900 Gulden rhn. an Philipp v. Eberstein und Zutte Eheleute ihren Antheil an den Eberstein'schen Lehengütern im fuldischen Gebiete, nur Eckweisbach ausgenommen. Nachdem die Kaufsumme den Verkäufern in 2 Terminen entrichtet worden war, quittirten sie darüber 24. Sept. 1463. — S. 21.

Dagegen kaufte Herrmann von Albrecht Schrimpfen folgende von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg lehnwürdige Güter: Dizen-Sitz zu Mühlfeld, die Burggüter zu Henneberg auf dem Schlosse und die Wüstung Ruchschmidt.

Graf Wilhelm hatte dem Hermann „die Gunst gethan, ob er nicht eheliche Söhne, sondern Töchter nach seinem Tode ließe, dieselben sollten auf solchen Lehen so lange sitzen, bis Hermann's Lehnserben kommen zu seinen Töchtern und ihnen 800 Gulden rhn. bezahlt haben“.

Nachdem Hermann seine Hälfte an Schackau u. an Philipp verkauft hatte, erhob gegen letzteren Hermann's Schwestersohn und Wigand's v. Lutter Sohn: Eberhard v. Lutter Ansprüche auf einen Theil von Schackau als an sein altväterliches und mütterliches Erbe, da die seiner verstorbenen Mutter von seinem Altvater Eberhard v. Eberstein verwilligt gewesene Mitgift zum Theil noch rückständig sei.

Am 17. März 1461 gelobten Hermann und Konne Eheleute ihren Vetter bezw. Schwager Philipp wegen des Verkaufs des Schlosses und Gerichtes Schackau nebst Zubehör, in welchem Hermann's Schwestersohn Eberhard v. Lutter gesprochen, schadlos zu halten. Zugleich versprach Hermann, die seinem Vetter Philipp ebenfalls käuflich überlassene Wüstung Gutte zu Diethes, welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn rühre, als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen.

Am 28. Dez. 1470 wurden die durch Hermann's Neffen hervorgerufenen Irrungen durch Vermittelung des Grafen Johann v. Henneberg dahin verglichen, daß Eberhard v. Lutter seine Klage gegen Philipp v. Eberstein fallen lassen, daß aber Hermann, welcher Eberhard's v. Eberstein Gut geerbt habe, seinem Neffen 50 Gulden rhn. auszahlen solle, was Philipp v. Eberstein und Hans v. Ebersberg (Sohn aus Lifens v. Eberstein 1r Ehe) als recht und billig zustanden.

Am 9. Juni 1473 ertheilte Abt Johann von Fulda dem Hermann v. Eberstein einen Lehenbrief über Eckweisbach.

Am 25. Juli 1478 verkauften Hermann und Konne Eheleute und ihr Sohn Jorge auch ihre Kennate und das Dorf Eckweisbach an Philipp's v. Eberstein des Alten Söhne: Philipp und Mangold.

**Georg zu Mühlfeld**, † 1497 (Hermann's einziger Sohn), verm. mit Dorothea geb. v. Vibra, wurde beliehen von dem Stifte Würzburg 27. Juni 1482 mit dem Hofe zu Burglauer, 4 Acker Weinberge an dem Hoeberge und  $\frac{3}{4}$

dabei, 4 Acker Weinberge an dem Hoeberge zu Strahlungen, einen kleinen Zehnten unter dem Hoeberge gegen Burglauer, der auch in den obgemeldten Hof gehörte, 2 Güter zu Heufurt und was er sonst da hatte, das von Hermann v. Eberstein, seinem Vater seligen, auf ihn erstorben war.

Am 25. Januar 1484 und 21. Febr. 1489 wurde Georg vom Kloster Bildhausen mit seinen Gütern zu Strahlungen beliehen. Er hatte auf diese Klostergüter seine Frau mit ihrem Zu- und Gegengelde verwiesen. Da der Abt aber sein Lehnsvormächtnis nicht bestätigen wollte, so beschwerte sich Georg deshalb bei dem Bischofe Rudolf von Würzburg.

Georg v. Eberstein zu Mühlfeld verkaufte auf Wiederkauf: a) 1485 den Hof zu Burglauer an Jörg v. Beyhers für 115 Gulden, wozu der Bischof von Würzburg den Konsens nur unter der Bedingung ertheilte, daß Georg den Hof innerhalb der nächsten 6 Jahre wieder einlöste; b) 1. Febr. 1489 den Hof zu Hilders an Ackerhausen für 40 Gulden; Georg mußte dem Bischofe Rudolf aber versprechen, diesen Hof innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einzulösen; c) 10. Sept. 1489 20 Neustädter Malter Getreidezinsen aus seinem Klosterhofe zu Strahlungen an den Bürger Bastian Fischer zu Neustadt für 100 Gulden, behielt sich aber das Wiedereinlösungsrecht auf 12 Jahre vor. d) einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen waren, an Eberhard v. Lutten für 200 Gulden rhn.

Die Söhne des 1497 † Georg zu Mühlfeld: **Kilian** und **Georg** hatten Hans v. Bibra den Ältern und Peter v. Ebersberg gen. v. W. zu Vormündern. Diese verkauften 16. Juni 1497 für 1800 Gulden Mühlfeld an Euchar v. Bibra. Nach 1497 hatten Kilian und Georg ihren Wohnsitz zu Bischofsheim vor der Rhön. — S. 44.

Am 17. Januar 1509 verzichteten die Gebrüder Kilian und Georg auf ihre Ansprüche an die Güter zu Sulzfeld, auf welche ihnen Graf Wilhelm zu Henneberg 21. März 1497 200 Gulden rhn. oder 10 Gulden jährl. Zinsen bekannt hatte. — S. 46.

Am 1. Nov. 1512 nahmen Kilian und Georg unter Zuziehung ihrer Mutter Bruder, Adolfs v. Bibra, und ihrer Vettern Philipp und Mangold eine brüderliche Erbtheilung vor. An diesem Tage übergab Kilian dem Georg, welchem Ginolfs zugefallen war, eine 29. März 1508 aufgenommene Urkunde, inhalts welcher durch Bernhard v. Bastheim, Wilhelm v. der Neuenburg, Kilian v. Eberstein und dessen damals noch unmündigen Bruder Georg für die Gemeinde zu Ginolfs zur Erhaltung ihrer Freiheit und Einigkeit die althergebrachte Gerichtsordnung wieder aufgerichtet worden war. Nachdem Georg um das Jahr 1521 seinen Rittersitz zu Ginolfs bezogen hatte, nannte er sich „Georg der Ältere zum Ginolfs“ zum Unterschiede von des 1539 † Philipp v. Eberstein jüngstem Sohne, der „Georg der Jüngere zum Brandenstein“ genannt wurde.

Nach Georg's v. Eberstein des Jüngeren zum Brandenstein 1540 erfolgten Tode, mit welchem die vom Ritter Mangold gestiftete Linie im Mannesstamme erlosch, erbten die Gebrüder Kilian und Georg nicht nur den Hof zu Sundheim vor der Rhön und die von Mangold's Nachkommen innegehabte Hälfte des Zehnten zu Stetten, sondern sie machten auch auf die vom Ritter Mangold und dessen Nachkommen erworbenen hanauischen Manlehn (besonders auf das Schloß Brandenstein) Ansprüche und führten auch wegen dieser der Grafenschaft Hanau heimgesunkenen Lehen einen Prozeß; 1550 aber wurde die Sache zu Würzburg dahin verglichen, daß sie gegen Empfang von 1000 Gulden auf die Lehen renunciren mußten.

1548 bis 1553 klagten Kilian und Jörg gegen ihre Schwäger Lüdiger v. Mansbach, Oswald v. Fechenbach und Philipp v. Karzbach wegen Vorenthaltung

einiger fuldischen Lehngüter zu Dittges, welche 1461 Hermann v. Eberstein an Philipp v. Eberstein, den mütterlichen Urgroßvater der genannten Schwäger, verkauft hatte.

Der Hof zu Sundheim, ein hennebergisches Lehn, fiel den Brüdern Kilian und Georg zu gleichen Theilen zu. Georg mußte jedoch seine Hälfte an seinen Bruder abtreten, wofür er den Zehnt zu Stetten allein und außerdem eine Summe Geldes erhielt, hinsichtlich deren Höhe er Kilian einen Nachlaß von 80 Gulden dafür bewilligte, daß er die Höfe zu Burglauer und Strahlungen, die Güter zum Hilders, das Gut zu Salz bei der Neuenstadt, das Gut zu Lutter an der Hard und etliche Zinsen zu Antlingen erblich verkauft hatte.

Am 11. Januar 1543 verließ den genannten Gebrüdern Bischof Konrad zu W. den vor Zeiten von den Sintramen innegehabten Hof zum Hiltrichs, welchen zwar ihre Voreltern bereits zu Mannlehn getragen, der aber „durch langwieriges Nichtempfangen“ dem Stifte heimgesunken sei, „aus besonderen Gnaden“ zu Mannlehn. Am 2. Dez. 1545 wurden sie auch von dem Bischofe Melchior damit beliehen.

Den Hof zu Lutter verließen beide Brüder 29. Dez. 1551 an Hans Moller und dessen Frau Else.

Am 17. März 1560 schlossen Kilian einerseits und Anna geb. v. Sterpferts, Georg's v. Eberstein Witwe, und deren Sohn Wolfgang andererseits einen Vergleich wegen verschiedener Irrungen und Forderungen, welche Kilian an seinen verstorbenen Bruder gehabt, und stellten darin Folgendes fest: 1) der Hof zu Hilders, ein würzburgisches Lehn, soll Kilian allein gehören, Anna und Wolfgang treten ihren Theil daran an ihn ab, ebenso ihre Lehngerechtigkeit daran; 2) der Hof zu Lutter an der Hard soll, „wie von Alters Herkommen“ Stammlehn bleiben und denselben stets der Älteste v. Eberstein ihrer beiden Stämme erhalten; 3) wenn sie Ansprüche auf das Dietes gewinnen, wollen sie dieselben gemeinschaftlich geltend machen.

**Kilian zu Bischofsheim vor der Rhön** (Georg's zu Mühlfeld ältester Sohn), verm. mit Barbara v. Schütz gen. v. Görz, erhielt bei der brüderlichen Theilung das Burggut zu Bischofsheim vor der Rhön und später den Hof zu Hilders und die Lehnhöfe zu Sundheim vor der Rhön und Lutter an der Hard.

Am 8. Dez. 1555 verließ Kilian nach im Herzogthum Franken üblichem Lehnrechte und Gewohnheit dem achtbaren Hans Weyter und dessen ehelicher Hausfrau Elisabeth und deren Erben den halben Theil seines Hofes zu Sundheim vor der Rhön, nichts als die Behausung ausgenommen.

Dem Vergleiche vom 17. März 1560 gemäß verließ Kilian den Hof zu Lutter an der Hard allein an Hans Müller und dessen Frau Elisabeth. Auf Wunsch dieser Eheleute gab er 13. März 1565 dem Sohne Klaus und dessen Ehefrau Anna zu Lutter vor der Hard sein Lehn daselbst zum halben Theile, das Klausens Eltern ganz zu Mannlehn gehabt und dann zu ihrem besseren Unterhalte an ihren Sohn abgetreten hatten.

Am 17. Juni 1561 belieh Bischof Friedrich den Kilian mit dem vormals von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hiltrichs zu Mannlehn, von welchem Kilian bisher nur einen Theil gehabt, den andern aber erst von seines Bruders Jorg nachgelassenen Söhnen Wolf Dietrich und Jorg Sittig an sich gebracht hatte.

Durch Kauf brachte Kilian von Heinz Harb zu Salzungen einen Hof zu Heufurt an sich und wurde damit 8. April 1536 von dem Bischofe Konrad von Würzburg beliehen. Letzterer bekannte und bewilligte auch 12. April 1536 der Barbara vom Eberstein geb. von Görz genannt von Schütz auf diesen Hof zu Heufurt 230 Gulden rhn., welche Kilian vom Eberstein der genannten

Barbara, seiner ehelichen Hausfrau, als Gegengeld verschrieben hatte. Mit diesem von Heinz Narb gekauften Gute wurde Kilian 2. Dez. 1545 von dem Bischofe Melchior und 17. Juni 1561 von dem Bischofe Friedrich beliehen.

Am 2. Nov. 1566 und 5. März 1567 bat Kilian den Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen um Konsens zum Verkaufe des Hofes zu Sundheim vor der Rhön, damit er die von seinem Sohne Lorenz Peter hinterlassenen Schulden bezahlen könne; für den Fall jedoch, daß der Herzog den Konsens nicht ertheilen könne, bat er um die Vergünstigung, seiner Schwiegertochter und dem noch unerzogenen Töchterchen seines Sohnes 1200 Gulden als Gegenschatz darauf eintragen lassen zu dürfen.

Nach Kilian's 1568 erfolgtem Tode wiederholten seine Schwiegertochter und deren Brüder, die Herren v. Löwenstein in Hessen, die Bitte um Verwilligung eines Leibgedinges, wurden jedoch abschläglich beschieden.

**Georg der Aeltere zu Ginolfs**, verm. mit Anna geb. v. Sterbfritz (Sterpferts), wohnte, nachdem seine Vormünder Mühlfeld 1497 verkauft hatten, bis 1522 in Bischofsheim vor der Rhön, darauf auf seinem Ritterstize zu Ginolfs. Zum Unterschiede von seinem jüngeren Vetter gleichen Namens zum Brandenstein nannte er sich der Aeltere zum Ginolfs.

Bei der 1. Nov. 1512 vorgenommenen brüderlichen Theilung erhielt er a) von dem Hofe zu Gräfenhain (zu dem auch die Eberstein'schen Weinberge daselbst, 8 Gütchen zu Ginolfs und der Baumgarten über dem Dorfe Weisbad gehörten), b) von dem Burggute zu Gräfenhain (zu dem ein Hof, ein Zehnt und der 12. Stamm oder Gerthe von dem Gehölz, der Hoeburg genannt, gehörte) und c) von dem Zehnt zu Gräfenhain die eine Hälfte, dann d) den Eberstein'schen Ritterstiz nebst Gütern und einer Hofstatt zu Ginolfs, ferner: e) 2 Güter zu Urspringen, f) ein Heufeldgut und den halben Zehnt zu Stetten (die andere Hälfte des Zehnts hatten die Erben des 1473 † Philipp v. Eberstein), endlich g) die Höfe zu Burglauer und Strahlungen, 2 Güter zu Heufurt, die Allodialgüter zu Hilders und Lutter an der Hard, ein Gut zu Salz bei Neustadt und Zinsen zu Antlingen.

Am 16. Sept. 1516 kaufte er für 120 Gulden rhu. von seinem Vetter Mangold zum Brandenstein die diesem gehörige Hälfte des Hofes, des Burggutes und des Zehnten zu Gräfenhain; die andere von seinem Vater ererbte Hälfte hatte er bereits im Besiz.

Da er die 22. April 1493 von 4 Rundschaftern zu Protokoll gegebenen Aussagen über die 4 Hohen Rügen der Cent zu Gladungen nöthig hatte, so ließ er 29. Dez. 1519 eine genaue Abschrift derselben beglaubigen.

Am 28. Januar 1520 gab er seinem Vetter Mangold zum Brandenstein Vollmacht, seinen Hof zu Hilders, ferner einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen und von seinem Vater: Georg zu Mühlfeld, Eberhard v. Lutter für 200 Gulden rhu. verpfändet waren, wieder einzulösen, und versprach zugleich, den Hof zu Hilders vom Stifte Würzburg ohne Schaden Mangold's zu Lehn zu empfangen.

Am 11. Febr. 1523 erklärte er, wegen der Wüstung Dietrichswinden bei Hildenberg an den Bischof Konrad von Würzburg keine Ansprüche zu haben. An demselben Tage empfing Georg — damals schon zu Ginolfs geseßen — den Hof zu Burglauer und die Hoeburggrundstücke bei Burglauer und Strahlungen, außerdem noch die beiden Güter zu Heufurt.

Georg verkaufte nicht nur die Güter zu Burglauer und Heufurt, sondern auch noch den Klosterhof zu Strahlungen und seine Allodialgüter zu Hilders, Lutter an der Hard, Salz und Antlingen. Dagegen verbesserte er seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain erheblich, machte namentlich ansehnliche Erwerbungen in Ginolfs. Daselbst acquirirte er von 1524 bis 1549 für

694 Gulden rhn. von ihm lehrnützig gewesene Häuser, Gärten, Acker, Wiesen und Holzflecke.

Am 16. Juni 1525 schloß er nach dem Bauernaufreure mit der Gemeinde zu Ginolfs einen Vertrag.

Am 22. Januar 1530 legten Sebastian von Beyhers, Kilian v. Eberstein und Ulrich v. Ebersberg gen. v. W. die Zwietracht bei, welche zwischen ihrem Bruder bezw. Better Jorgen vom Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs einerseits und dessen Unterthanen zu Ginolfs andererseits obwalteten wegen eines Gefangenen Namens Jakob Neulbach.

Am 26. Juli 1530 entschieden Philips vom Eberstein, Wilhelm Truchseß, Hans v. Masbach und Balthasar v. Ebersberg gen. v. W. die Streitigkeiten, welche zwischen Jorgen vom Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs einerseits und Ulrich v. Ebersberg gen. v. W. andererseits wegen des in Gräfenhainer Markung gelegenen Holzes, der Hoeburg genannt, und auch wegen des Zehnts daselbst entstanden waren.

Am 1. Aug 1530 hat Georg v. Eberstein auf alle Klagartikel der v. der Reumburg und v. Bastheim zu Weisbach „seine Antwort gethan“ und schriftlich von Artikel zu Artikel verzeichnet.

Am 17. Okt 1534 entschieden Balthasar v. Ebersberg gen. v. W., Wolf v. Steinau und Philipp Voit v. Salzburg die Streitigkeiten, welche zwischen den Gebrüdern Ernst und Friedrich v. Buttler gen. v. der Neuenburg als Kläger einerseits und Jorgen v. Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs andererseits über die Buttler'schen Unterjessen zu Ginolfs entstanden waren.

Am 25. April 1540 kam Georg mit der ganzen Gemeinde zu Ginolfs dahin überein, daß die Schäferei im Dorfe in der Weise wieder aufgerichtet werden sollte, daß ein jeder im Dorfe seßhafte „Nachtbar“, der seinen eigenen Rauch habe, nicht mehr Schafe halten solle, als ein halb Biertheil, damit das Feld nicht „überschlagen“ werde zc.

Am 28. Mai 1542 stellte Georg mit dem Centgrafen Hans Kaufmann, den Heiligen Meistern und den Vieren, auch der ganzen Gemeinde des Dorfes Ginolfs über verschiedene Gemeindeangelegenheiten eine Berathschlagung an.

Jorg vom Eberstein zu Ginolfs, welcher, nachdem Gräfenhain abgebrannt war, nicht nur die von seinem Urgroßvater Eberhard v. Eberstein und dessen Bruder, dem Ritter Mangold, wie auch die später von seinen Eltern der Pfarre zu Gräfenhain verschriebenen Zinsen der Pfarre zu Weisbach überwiesen, sondern dieser zur Erhaltung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes in seinem Gebiete zu Ginolfs auch noch andere Zinsen erblich überlassen hatte, legte 4. Febr. 1542 in einer Urkunde dar, was ein jeder Pfarrer zu Weisbach alle Jahre in den Gotteshäusern zu Weisbach und Ginolfs für die v. Eberstein zu verrichten und welche Einkünfte derselbe dafür zu beziehen habe.

An demselben Tage (4. Febr. 1542) stellte Kaspar Ziegler, Pfarrer zu Bischofsheim vor der Rhön, auch zu Weisbach und Wessert, einen Revers aus, daß hinfort von Jahren zu Jahren von einem jeden Pfarrer zu Weisbach die von Sr. Ehrenvest dem Junker Jorg vom Eberstein zum Ginolfs auf jeden Samstag des Jahres gestiftete ewige Messe zu Ginolfs, wie auch das von demselben auf Montag nach Invokavit gestiftete ewige Begängnis daselbst alle Jahre zu einer jeden Zeit gehalten werden solle ohne alle Einrede, Verzug oder auch Verhinderung, wofür dem Pfarrer zu Weisbach von den v. Eberstein jährlich 4 Gulden ewiges Geld und andere im Meßbuche verzeichnete Zinsen verschrieben seien.

Am 22. Febr. 1546 ließ Georg aufzeichnen, was beide Pfarrer zu Ober-Elzbach und auch zu Weisbach in der Kirche und Gotteshaus zum Ginolfs „von Alter hero alle Jahr zu halten schuldig und pflichtig sein gewest“, und ließ auch „sobalde verzeichnet nehmen des Dorfs Altherkommen, Freiheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit“.

Am 22. Okt. 1548 schloß Georg wegen der Jagd einen Vergleich mit den v. Bastheim:

Wie oben erwähnt, wurden zwar die von dem 1451 † Eberhard an Hermann v. Weyhers nur pfandweise überlassenen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs mit dem Hofe zu Gräfenhain von Hermann zu Mühlfeld und Philipp zu Steinau wieder eingelöst; dieselben waren aber vorher von dem v. Weyhers dem würzburgischen Lehnhofe zu Lehn aufgetragen, sodaß die v. Weyhers auch 1496, 1527 und 1542 damit beliehen, während sie von den v. Eberstein bis 1543 ohne Widerspruch besessen wurden. Zu Anfang des 1543. Jahres aber trugen Balthasar und Ulrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers bei dem Bischofe Konrad von Würzburg darauf an, daß ihnen die 8 Güthen auch in der That eingeräumt würden, weshalb der Bischof von seinen Rätthen zu Neustadt Bericht über die Sachlage einforderte. Am 29. März 1543 stattete Georg v. E., dem die Güter bei der brüderlichen Theilung zugefallen waren, nicht nur den Rätthen, sondern auch dem Bischofe selbst Bericht über diese Sache ab, welche auch zu seinen Gunsten entschieden wurde.

Als sein Bruder Kilian behauptete, er sei bei der 1512 vorgenommenen brüderlichen Erbtheilung zu kurz gekommen und eine nochmalige Theilung verlangte, ging Georg nicht darauf ein, da er nach seiner Angabe seit der Erbtheilung über 800 Gulden in seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain gewandt hatte, und ließ zu seiner Rechtfertigung 19. und 20. März 1550 durch den Notar Thomas Weiße aus seines Urgroßvaters Eberhard 5. Sept. 1434 angefertigten Register (in welchem sein Großvater Hermann später noch Nachträge gemacht) einen Registerextrakt machen und darin einen Theil der Güter verzeichnen, welche ihm in brüderlicher Erbtheilung zugefallen waren, und von denen er 11. Aug. 1539 im Beisein einiger seiner zu Ginolfs wohnenden Bauern, die damals auf denselben haftenden Zinsen und Dienste schriftlich hatte aufnehmen lassen.

Die Streitigkeiten dauerten fort bis zu Georg's 1559 erfolgtem Tode, wozu nach Georg's Witwe und ihr mündiger Sohn Wolfgang mit Kilian 17. März 1560 einen Vergleich schlossen.

1549 am 4. Dez. stellt Hans Raufsch der Jüngere zu Ginolfs für sich und alle diejenigen, welche sein Erbgut von seinem Junker **Jörg** v. Eberstein zu Lehen tragen werden, einen Revers darüber aus, daß bei Lebzeiten seines Schwähers Heinz Thulmeyer „seyn Ernuhest“ dessen Garten „hinter der Scheure im Hof befunden“ vergrößert und meliorirt, sich aber zugleich eine Erbwässerung durch diesen Garten und Hof vorbehalten habe.

Am 23. Juni 1550 schworen vor dem Notar Thomas Weiße und im Beisein der Edlen v. Kilian v. Eberstein Ulrichen v. Weyhers zu Bischofsheim und Hansen Schotten zu Ipthausen die ganze Gemein zu Ginolfs und alle Mannspersonen dem Edlen v. Jörgen von Eberstein, ihrem Junkern, einen leiblichen Eid, die Dorfs-Ordnung unverbrüchlich zu halten.

Am 8. Juni 1550 sagte Georg v. Eberstein zum Ginolfs in Gegenwart des Notars Thomas Weiße aus: er habe vor dieser Zeit ein Ordination, nämlich daß keinem Mann mehr denn 50 Hölzer zu einem neuen Haus und 25 Hölzer zu einer Scheuern aus der Gemeingehölz sollt gegeben werden, aufgerichtet, davon hätte sein Müller Jörg Walter gut Wissens gehabt; zudem so wäre der Müller samt andern, als den Bieren, zum Holzfürster, Mit- und Ueberseher des Gehölz gefaszt und beeidet. Aber ungeachtet solchs Eids, so hätt der Müller selbst darüber mehr Hölzer gehauen, derwegen er in peinliche und leibliche Straf gegen ihn, den Junker gefallen, welches alles der Notar dem vorgeladenen Jörgen Walter angezeigt und daß sein Junker ein Straf von ihm haben wollt, dervorhalten er sich mit seinem Junkern inwendig vier Tagen den nächsten, den Sonntag mit eingerechnet, vertragen sollt.

Aber des alles unangesehen, so hat bemeldter Müller die angelegte Zeit der Straf ungehorsamlich verfließen lassen, hierum er noch in willkürlicher peinlicher und leiblicher oder Geldstraf seines Junkern blieben. Erst Freitags hernach, den 13. Tag Junii, hat bemeldter Müller seinen Junkern mit Hansen Pfortschen beschiedt und denselben bitten lassen, zur Straf ihn anzunehmen.

Zudem so hätten die, von den Bieren zu übersehen das Gehölz gesägt, nämlich der Müller, Hans Salender und Hans Kofzhirt, ihres Amtes einer ganzen Gemein zu Schaden mißbraucht und mehr Gehölz, denn die gemachte Ordination mitbringt, ausgeben, hierum hat ihr Junker sie solches Amtes mit Fürbehalt gebühlicher Straf entsetzt und an ihre Statt Hansen Pfortzen, Peter Wilner und Hansen Kaufchen gesägt.

1550 am 6. Juli bekennen Jorg Walter der Müller, Hans Kofzhirt, Hans Salender und Heinz Mohr, alle zu Ginolfs wohnhaft, daß sie gegen ihren Erbjunker **Jorg** von Eberstein wider Recht und Billigkeit gehandelt, die zu Gedeihen und Frommen einer ganzen Gemeinde errichtete, von ihnen beschworene Dorfordnung gebrochen und deshalb peinliche, leibliche Strafe verwirkt haben. Darauf habe ihr genannter Erbjunker ihnen die Wahl zwischen der wohl verwirkten Leibesstrafe und einer angemessenen Geldstrafe bewilligt. Nachdem sie sich für letztere entschieden, haben Kilian v. Eberstein und Ulrich v. Weyhers mit Bewilligung ihres Junkers dem Heinz Mohr 4 fl. Strafe zuerkannt. Jorg Walter, Hans Kofzhirt und Hans Salender haben aber trotz ihres gegebenen Versprechens die ihnen auferlegte Strafe nicht entrichtet, vielmehr fremde Junker, denen sie mit keiner Gerechtigkeit zugethan, mit dem Vorsatze um Rath gebeten, ihren Erbjunker durch falsche Angaben zu Schanden zu bringen, Jorg Walter habe sich jedoch eines Besseren besonnen und sei auch von Georg v. E. nochmals zur Strafe angenommen worden, wonach K. v. E. und U. v. W. den Ausspruch gethan: 1) der Müller solle zur Strafe und Buße seinem Junker 24 fl. geben, auch solle letzterem und dessen Erben die bereits von seinem Vater ererbte Gerechtigkeit der Mähung und Lager auf Jorg Walters Mühle auch ferner, und im Fall eines Verkaufs der Mühle das Vorkaufsrecht zustehen; 2) Hans Kofzhirt und Hans Salender sollen jeder ihrem Junker 10 fl. zur Strafe geben. Endlich erklärten die genannten 4 Beurtheilten, daß sie die ihnen zuerkannte Strafe nur dafür erhalten, daß sie gegen den ihrem Junker geleisteten Eid und Pflicht gehandelt, nicht aber dafür, daß sie zu viel Gemeinholz gehauen. Für das letztere Vergehen sie zu bestrafen, habe ihr Junker die Gemeinde beauftragt.

Nach Georg's des Aeltern zu Ginolfs Tode wohnte seine Witwe in Römershaag bei Brückenau auf dem Sterpfert'schen Gute, welches ihr ältester Sohn Wolf Dietrich bewirtheftete. Am 12. Juli 1569 verkaufte sie aber ihren Antheil „an den Sterpfert'schen Gütern zum Rommertsgehaug und anderswo“ für 4000 Gulden an Jost Speth zu Frilingen.

Am 17. Febr. 1565 bat Wolf Dietrich v. Eberstein zum Ginolfs den Bischof Friedrich zu Würzburg, die Erben des Valtin Kistner zu veranlassen, daß sie „ohne ferner Behelf und Aufenthalt“ von dem Gräfenhainischen Hofe und Gütern zu Weisbach abtreten, „wie sie dann das vermög des Vertrags gütlich gewilligt“. Der Bischof möge „sich gnädig zu Gemüth führen, was einmal bewilliget, daß nunmehr nicht zu widerfechten“, und ihm „tröstliche Antwort“ geben, damit er und sein Bruder sich darnach richten könnten.

Nach seines Onkels Kilian v. Eberstein Tode kam Wolf Dietrich v. E. zum Ginolfs um Beleihung mit dem Hofe zu Sundheim vor der Rhön für sich und seinen Bruder Georg Sittig bei dem Herzoge Johann Wilhelm zu Sachsen ein. Beide Brüder Wolf und Georg verließen auch bereits 1571 die eine Hälfte des Hofes an Hans Leib und Bartholomäus Haberkorn, der Lehenbrief für sie wurde jedoch erst unter dem 12. Juli 1574 von der Herrschaft Römhild auf Absterben ihres Oheims ausgefertigt.

Wie beide Brüder veranlaßt wurden, ihre freiadligen Güter dem Stifte Würzburg als Lehn aufzutragen, ergibt sich aus folgenden Vorfällen.

Wolf Dietrich hatte zusammen mit zwei Herren v. Stein vor dem Kloster Wechterswinkel (als dessen Priorissa 1547 Margaretha v. Eberstein vorkommt) viel Muthwillen getrieben, an die 19 Schuß gethan und den Verwalter und Diener als Pfaffenknecht herausgefordert. Deshalb hatte der Bischof von Würzburg dem Verwalter Befehl gegeben, sobald „der von Eberstein und die bede v. Stein“ in des Bischofs „Obrigkeit betreten würden, dieselben zu verstricken und zu Hand zu legen“; weil aber der Verwalter hierzu allein zu schwach sei, solle er vorkommenden Falls den Dürrmaul mit dessen untergebenen Reitern zu sich erfordern.

Als die Gebrüder Wolf und Georg 1575 ihre eigene, ihnen aber in ihren unmündigen Jahren widerrechtlich entzogene Wüstung zu Ginolfs, die Breiten-Ellern genannt, wieder in Besitz genommen und die damaligen Inhaber nicht nur derselben entsetzt, sondern auch einige auf genannter Wüstung gebaute Schock Frucht eingezogen hatten, beschwerten sich die betreffenden Unterthanen darüber bei dem Bischofe und führten an, die v. Eberstein „seien landfriedbrücher Weis zu Ginolf eingefallen, die armen Unterthanen geplündert, das Jhr genommen und sich alles Muthwillens gebraucht“. NB. Dieser Punkt stand auch am Kammergerichte.

Wegen des Streites, den Wolf Dietrich schon vor 1573 mit dem Hochstifte bekam, wurde er wegen Landfriedensbruchs beim Reichs-Kammergericht zu Speier belangt.

Am 23. Sept. 1578 erbaten sich die Gebrüder v. Eberstein dem Stifte Würzburg ihre „eigne Hab und Güter zum Ginolfs aus bewegenden Ursachen“ zu Rittermannlehen aufzutragen.

Bischof Julius zu Würzburg vermittelte darauf 12. Januar 1579 die Streitigkeiten, welche zwischen den Eberstein'schen Lehensverwandten zu Ginolfs einerseits und den Gebrüdern **Wolf Dietrich** und **Georg Sittig** von Eberstein **zu Ginolfs** andererseits obwalteten, nachdem derselbe außer der bereits ohne Erfolg gehaltenen Tagung „anderweit Tagesfahrten zu seiner Canzlei Donnerstag den 8. Januar 1579 früher Tageszeit“ angesetzt, wozu Wolf Dietrich für sich und seinen sich damals außer Landes befindlichen Bruder mit seinem Beistande Christoph Voit v. Kienek zu Ostheim und einige aus der Ginolffser Gemeinde erschienen waren.

Während dieser Verhandlung erbot sich nun Wolf Dietrich, dem Stifte Würzburg nicht nur den Verkauf zu gestatten, im Fall die Eberstein'schen Lehen und Güter zu Ginolfs zum Verkauf kommen sollten und **kein Eberstein** dieselben selbst annehmen wolle, sondern sogar den Eberstein'schen freien, eigenen Anstz zu Ginolfs dem würzburgischen Lehnhofe zu Rittermannlehn aufzutragen, wenn der Bischof die am kaiserlichen Kammergerichte gegen Wolf Dietrich schwebende Rechtfertigung einstellen und fallen lassen wolle. Dies Anerbieten nahm der Bischof an, kassirte die „angezogene Rechtfertigung“ und eignete den Gebrüdern außerdem die voigteiliche Obrigkeit auf die Eberstein'schen Lehensverwandten (die den v. E. übrigens, seit sie Ginolfs besessen, zugestanden) zu, und zwar dergestalt, daß die v. E. alles, was sich auf ihren Lehngütern (excl. was in der Gemeinde und auf der Gasse geschieht) zuträgt und die 4 Hauptrügen (als Mord, Diebstahl, Nothzucht und Nachtbrand), auch sonst die zentbarliche Obrigkeit nicht betrifft, zu bestrafen, also um Schuld, Schaden, Lehen, Zinsen, Frohnen, Faustschläge, Raufen und andere geringe Fälle zu verhelfen berechtigt sein sollen; daß aber dem Stifte außer der Voigtei auf der Gemeinde zu Ginolfs, und also kraft dieser auch außer der „Folg und Raiz“ in Stiftsnöthen, die landfürstl., geistl. und Landgerichts-Jurisdiction, dann die zentbarliche Obrigkeit und kraft dieser die 4 hohen Rügen, endlich auch das Recht vorbehalten bleiben soll, fließende Wunden, Injurien, Schelt- und Schmähworte, welche Ehr und Glimpf betreffen, und was Hals, Hand,



Rain und Stein, Zentgeschrei, Zentfolg etc. betrifft, an den Ebersteinischen Lehnverwandten zu strafen, welches alles an der Zent zu Klädungen gerügt und vorgebracht wird; Alle von gegenwärtigem Vergleiche abweichenden Punkte und Artikel des Vertrags, welchen der Vater der oft erwähnten Gebrüder 1525 nach dem Bauernaufruhr mit den Bauern geschlossen, sollten ungültig sein; auch sollte der Erbhuldigungseid, den die Ebersteinischen Lehnverwandten bisher den oft genannten Gebrüdern v. E. und deren Vater geleistet, nach diesem Vertrage eingerichtet werden und Wolf Dietrich's Bruder sollte nach seiner Wiederanheimkunft diesen Vergleich besonders ratifiziren. Zugleich bewilligte der Bischof, daß auf Bitten Wolf Dietrich's dessen Schwestern auf den zu Lehn gemachten Gütern „einmal Bewilligung und Bekenntnis gethan werden solle.“ Nachdem Georg Sittig wieder in die Heimath zurückgekehrt war, überschiedte er 8. Nov. 1579 dem Bischofe „seine Ratifikation“ über den in seiner Abwesenheit aufgerichteten Vertrag.

Am 16. März 1581 wurde nun auch von dem Bischof Julius den Gebrüdern Wolf Dietrich und Georg Sittig v. Eberstein, ihren männlichen Lehnserben, Stammens, Namens, Schild und Helms von Eberstein der freie, eigene Anstz zu Ginolfs, den sie dem Stifte Würzburg „zur Abschneidung und Hinlegung deren an dem kaiserlichen Kammergerichte zu Speier schwebenden Rechtfertigung und anderer Irrungen“ zu Lehen aufgetragen, zu rechtem Mannlehn verliehen.

Nach Wolf Dietrich's 20. Januar 1585 zu Ginolfs erfolgtem Tode wurde 3. Dez. 1586 sein Bruder **Georg Sittig**, „weyland Georgen von Ebersteins nachgelassener Sohn“ von dem Bischofe Julius beliehen mit a) seinem freien, eigenen Anstze zum Ginolfs; b) dem vor Zeiten von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hilders; c) dem Hofe zu Heufurt, welche Stücke nach Absterben seines Vaters-Bruders Kilian auf ihn, Georg Sittigen, und seinen Bruder Wolf Dietrich und nunmehr nach des letzteren Absterben ganz auf ihn verfällt worden waren, jedoch der Barbara v. Eberstein geb. v. Görz gen. v. Schlitz an deren Bekenntnisse unschädlich.

Am 18. Dez. 1589 bewilligte Bischof Julius auf Ansuchen Georg Sittig's v. Eberstein dessen Schwestern Barbara, Elisabeth, Dorothea, Margaretha und Johanna 2500 Gulden „ihr Lebelang“, dazu noch das Haus vor dem Burggut (d. i. der freie Anstz) zu Ginolfs, Bau- und Brennholz, zwei Selden- und ein Bauerngut neben dem Hause, einige Wiesen, Acker, Baum- und Krautgärten.

Mit dem Hofe zu Sundheim vor der Rhön wurde Georg Sittig 15. Januar 1590 von den Gebrüdern Johann Kasimir und Johann Ernst, Herzögen zu Sachsen, zu Mannlehn beliehen.

Am 11. Juni 1593 vermittelten Beyt v. Heldrit, Philipp Fuchs, Veit Ulrich v. Rotenhan und Hans Sigmund v. Burghausen auf Georg Sittig's Seite, dann Otto Heinrich von Ebersberg gen. v. W. für sich und die andern Bastheim'schen und Weyher'schen Vormünder, Hans Georg v. Rumrod und Bernhard Diemer auf der Gemeinde zu Weisbach Seite die Streitigkeiten, welche zwischen Georg Sittigen von Eberstein zu Ginolfs einerseits und dem Schultheißen, Dorfvorstehern und ganzen Gemeinde zu Weisbach andererseits wegen des Holzes, der Hoeberg genannt, obwalteten.

Am 9. Mai 1598 ertheilte Johann Ernst Herz zu S. dem Georg Sittig v. E. einen Lehnbrief über den Hof zu Sundheim v. d. Rh.

Als mit Georg Sittig den 2. Nov. 1600 die fränkischen Vettern ausstarben, meldete sich **Wolf Dietrich** v. Eberstein zu **Gehofen** für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg beim würzburgischen Lehnhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine; es wurde ihnen jedoch die Belehnung abgeschlagen. Nachdem sie deswegen Prozeß geführt, erhielten jedoch 30. April 1614 der genannte Wolf Dietrich und Georg's Sohn: Philipp

Dietrich „in Ansehung der stattlichen Vorschriften und ihres aufgewandten Unkosten“ 400 Gulden von dem Bischofe Julius von Würzburg als Abfindung (Näheres S. 33).

Bald nach Georg Sittig's Tode war Wolf Dietrich aus Gehofen nicht nur in Würzburg, sondern auch in Ginolfs anwesend. Die bei dieser Gelegenheit stattgehabte persönliche Bekanntschaft hatte zur Folge, daß des Verstorbenen jüngste Schwester „**Jungfrau Johanna von Eberstein zu Ginolff**“ auf Wolf Dietrich's Einladung mit ihm nach **Gehofen** kam und am 12. Juni 1605 daselbst den späteren Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein aus der Taufe hob.

Die vier 1600 noch lebenden Schwestern Georg Sittig's zu Ginolfs: Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johanna, dann Wolf Dietrich für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg „**alle sämtlich geborne von Eberstein, Basen und Vettern zum Gungloffs und Gehofen**“ verließen 6. Dez. 1600 den Ebersteinischen freien eigenthümlichen Lehnhof zu Lutter an der Hard an Hans Beyer, Müller, und Margarethen, seiner ehelichen Hausfrau.

Am 3. Dez. 1605 einigte sich Bernhard Philipp v. Rüdigheim zu Rüdigen als Bevollmächtigter der Geschwister Elisabeth, Margaretha und Johanna v. Eberstein mit dem Bischofe Julius zu Würzburg über den Verkauf der Ebersteinischen Allodialgüter zu Hilders, Simmershausen, Weisbach und Gräfenhain. Es sollte sofort das Holz am Hoeberg Gräfenhainer Markung abgeschätzt und zuvor ein „gebühlicher Verzic“ der Witwen Eva und Juliana v. Eberstein „wegen ihrer Forderungen, welche dieselben auf diesen Gütern haben möchten“ der fürstl. Kammer eingereicht werden. Darauf wurde am 4. Januar 1606 neuen Kalenders der Kaufvertrag ausgefertigt und der Kaufpreis darin mit 2186 Gulden 15 Pf. festgesetzt.

Durch einen Vertrag, welchen nach Kilian's Tode Lorenz Peter's Witwe, Juliane v. Eberstein geb. v. Löwenstein zu Bischofsheim mit Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E. geschlossen, war sie wegen ihres Wittthums zufrieden gestellt worden. Auf Erfordern des Bischofs von Würzburg erklärte 3. (13.) Januar 1606 Juliane, daß sie an die Jungfrauen vom Eberstein, Elisabetha, Margaretha und Johanna zu Ginolfs, oder deren Eigenthumsgüter nie Anspruch gehabt habe.

Am <sup>4</sup>/<sub>14</sub> Januar 1606 quittirte auch die Witwe Eva v. Eberstein geb. v. der Tann zu Nordheim vor der Rhön über 1500 Gulden Kapital und 57<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden rückständige Zinsen, welche ihr Bernhard Philips v. Rüdigheim wegen der Geschwister Elisabeth, Margaretha und Johanna v. Eberstein zu Ginolfs laut des Ostheimischen ihr Wittthum betreffenden Vertrags ausgezahlt hatte.

Im Jahre 1618 begab sich Wolf Dietrich abermals nach Franken, woselbst Johanna sich noch am Leben befand. Dieselbe hatte gleich nach ihrer Rückkehr von Gehofen nach Ginolfs zusammen mit ihren Schwestern die väterlichen Allodialgüter zu Hilders, Simmershausen, Weisbach und Gräfenhain am 3. Dez. 1605 bezw. 4. Januar 1606 an den Bischof Julius von Würzburg verkauft. Nach Wolf Dietrich's Ankunft in Ginolfs cedirte nun an ihn Johanna (nach Absterben der älteren Schwestern) am 11. Mai 1618 auch die ihr noch zustehenden Rechte an dem freieigenen in Lehn ausgegebenen Hofe zu Lutter an der Hard, über welchen er dann als nunmehriger alleiniger Herr am 13. Mai seinem Vasallen Hans Beyer den Lehnbrief erneuerte. Die mansfeldischen Bürgschaftschulden nöthigten aber Wolf Dietrich dazu, daß er nicht lange darnach den Hof erb- und eigenthümlich an genannten Hans Beyer verkaufte.

Damals (1618) hatte Johanna ihren Vetter Wolf Dietrich zugleich beauftragt, in ihrem Namen Klage zu führen gegen Heimert Daniel v. Wisleben zu Geba „Schulden halber“.

Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an die Räte zu Meiningen vom 22. October 1617.

Was an Uns **Wolff Dietrich von Eberstein** in Vollmacht seiner muhmen der **Ebersteinin** zu **Ginolfs** Geschwister ihrer bei Heimart Danieln von Wisleben zu Geba hinterstelligen 638 fl. halben vnd denen davon von ao. 1604 fälligen Zinsen halben vnderthänigst gelangen lassen, solches auch was er darneben suchet vnd bittet, befindet Ihr inliegende. vnd ist hierauff vnser begernt, Ihr wollet daran sein vnd die verfassung thun, damit angedeuteter hinterstandt erleget oder in vorbleibung dessen dem Supplicanten zu deme, was richtig vnd liquidum, gebührlich verholffen werden möge. Dt. Dresden 22. Octob. 1617.

### Mangold, Ritter,

Stifter der Finie zu Brandenstein, Schwarzenfels und Steinau an der Straße, der dritte Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein, verm. I) mit Anna († 1425), des Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels Tochter; II) mit Elisabeth geb. v. Hune († 1450).

Mangold's erste Frau hatte an ihrem besten Ende für ihre Seele einen Theil ihres Schmucks und Kleinods im Werthe von 51 Gulden an das Barfüßerkloster zu Fulda verschenkt. Dazu fügte 22. Febr. 1426 Mangold noch 9 Gulden, damit es 60 wurden, für welche die Barfüßerherren 4 Gulden jährlichen Zins kaufen und jährlich gewisse Seelmessen für seine Eltern, seine Frau und deren Eltern, auch für seine selige Tochter und für ihn selbst, wenn er nicht mehr am Leben sei, lesen sollten.

Mangold, der seit 1429 auf dem Schlosse Brandenstein wohnte, erhielt bei der brüderlichen Theilung das Amt Schackau, das Schloß Auersberg, Ginolfs, das Burggut und den Zehnten zu Gräfenhain und den Zehnten zu Stetten mit seinem Bruder Eberhard; der Hof zu Sundheim vor der Rhön fiel ihm allein zu.

Die Bürger zu Gladungen, welche des Schloßes Auersberg wegen an die v. Eberstein jährlich 134 Gulden zu entrichten hatten, waren mit der Abführung dieses Geldes 2 Jahre lang im Rückstande geblieben, weshalb der Bischof selbst statt ihrer an Mangold 70 Gulden abschläglicly zahlte, worüber Mangold 5. Juli 1428 quittirte.

Daß er nebst seinem Bruder Eberhard ein am Ober-Elßbacher Thore zu Ginolfs gelegenes Gut gekauft und die Zinsen davon der Pfarre zu Gräfenhain überwiesen, ist bereits oben erwähnt. Sonst ist über Mangold's Besitzungen noch Folgendes anzuführen, und zwar in Betreff

a) der fuldischen. Diese vermehrte er noch

- 1) 1406 durch Güter zu Landenhausen. — S. 18.
- 2) 1413 durch einen Antheil an der Burg Nerzel. — S. 22.
- 3) 1415 durch Güter zu Schackau. — S. 21.
- 4) 1416 durch einen Hof zu Brückenau. — S. 15.
- 5) 1432 durch den fuld. Antheil an dem Gericht zu Herolz. — S. 24.
- 6) 1435 durch Güter zu Landenhausen, Döllbach und zu der Breite. — S. 9.
- 7) 1435 durch alle Güter, welche der Ritter Karl v. Lutten zu Weiperts und Sannerz gehabt.
- 8) 1440 durch ein halbes Gut zu Klein-Sassen. — S. 10.

9) durch einen Seß und Hof zu Soden unter Stolzenberg, welchen er 20. Mai 1440 von der Witwe Else v. Rodenhausen und deren Söhnen Senand und Dswald als einen freien Hof für 150 fl. rhn. kaufte und mit dem er 5. Juni 1440 vom Abt Hermann von Fulda zu Burggut beliehen wurde.

10) durch eine Wiese zu Langen-Bieber, die er 6. Mai 1441 von den Gebrüdern Balthasar und Engelhard v. Ostein kaufte. Am 8. Juni 1441 bescheinigte Abt Hermann, daß obiges Kaufgeschäft mit seiner Genehmigung abgeschlossen worden sei.

#### b) der hanauischen und schlüchtern'schen.

In der Grafschaft Hanau erwarb Mangold:

1) 1424 alle Burg- und Mannlehen, die sein Schwiegervater Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels von der Herrschaft Hanau zu Lehen gehabt. — S. 27.

Nach Heinz Küchenmeister's Tode kamen Mangold und Otto Küchenmeister der Junge in Streit um die hanauischen Lehen, welche Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels hinterlassen, und um die fuldaischen Lehen, welche Kunz Küchenmeister zu der Engelsburg gehabt hatte, und wurden im Auftrage des Junker Diether v. Fienburg durch Eckard v. Fischborn 20. Januar 1427 zu Salmünster dahin geschieden, daß Mangold seinen Schwiegervater Heinz Küchenmeister und Otto den Kunz Küchenmeister beerben sollte.

2) 1424 den Weingarten zu Brandenstein „vnder dem floß“, welcher ihm von Henn v. Marborn versetzt wurde.

3) das Schloß Brandenstein. Am 28. Dez. 1424 versetzte Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v. E. drei Viertel und 1429 das letzte Viertel des Schlosses und wies seine Güter zu Elm, Herolz, Gundhelm, Hutten und Ober-Kallbach an, solange Mangold oder dessen Erben das Schloß inne hätten, „gegen den Brandenstein“ zu dienen. Es wurde auch ausbedungen, daß bei Mangold's Lebzeiten die ihm verpfändeten Theile am Schlosse nicht eingelöst werden sollten. Am 10. August 1444 versprach Graf Reinhard, nach Mangold's Tode dessen Sohne Philipp das Schloß nebst Zubehör pfandweise zu belassen. — Näheres S. 23 f.

4) 1429 den Zehnten zu Weitsteinbach. Die eine Hälfte kaufte Mangold am 5. Juni von Frits Kochmeister, der sie von seines Vaters Bruder Henz Kochmeister geerbt hatte und die andere Hälfte versetzte ihm 8. Dez. Else von Rodenhausen und deren Sohn Dswald.

5) 1430 am 19. Nov. ein Gut zu Sassin by Steina an der Straße, welches **Mangolden** v. E. von Adolf Marschalk für 68 fl. rhn. versetzt wurde und wozu Graf Reinhard zu Hanau 1431 seine lehenherrliche Genehmigung gab.

6) 1430 am 10. Aug. alle Güter, welche die Gebrüder Karl und Kunz v. Thüngen gehabt.

7) 1430 am 12. Dez. wiederkäuflich alle Güter, welche Else von Rodenhausen und deren Sohn Dswald zu Escherich gehabt und „dor inn er saß in ganerbtschaft“ mit den Verkäufern.

8) 1435 am 26. Okt. die Hälfte eines Gutes zu Bollmerz, welche seiner auch in Bezug auf dies Gut in Ganerbtschaft mit ihm stehenden Schwägerin Else v. Rodenhausen und bei ihren Lebzeiten zustehen, dann aber an ihn fallen sollte.

9) den Zehnten (ausgeschieden den kleinen Zehnten) zu Schwarzenfels und Weichersbach, den 11. Jan. 1438 Ludwig, Frits, Eitel und Lorenz v. Hutten ihrem Schwager Mangold v. E. für die ihm schuldige Summe von 324 Gulden rhn. mit Lehnskonseque des Junker Dieterich zu Bickenbach unter dem Vorbehalte, daß ihnen die Wiedereinlösung nach Verlauf eines Jahres stets gestattet sein sollte, versetzten.

- 10) 1438 ein Gütchen zu Schlüchtern. — S. 27 u. 71.
- 11) 25. Okt. 1438 ein Gut zu Elm von seinen Schwägern Lorenz und Ulrich v. Hutten.
- 12) 1438 einen von der Grafschaft Hanau zu Lehen gehenden Freihof zu Weichersbach von seinem Schwager Lorenz v. Hutten.
- 13) 1440 einen Hof zu Gundhelm. — S. 26 u. 71.
- 14) 8. Juli 1446 den halben Zehnten zu Huttern, welchen Thome von Mernnholffs, den man nannte von Dafft, Herrn **Mangold** von Eberstein Ritter verkaufte.

Die vormals Küchenmeister'schen Güter zu Schwarzenfels, das Gut zu Saffen bei Steinau, das Hutten'sche Gut zu Elm und den Freihof zu Weichersbach hatte Mangold von der Grafschaft Hanau zu Mannlehn.

Von dem Kloster Schlüchtern hatte er zu Erbfehn einen Hof zu Elm, ein Gut zu Selnhayn, 6 Güter zu Hutten, den Zehnten zu Escherich, den Weingarten unter dem Brandenstein, den von Heinrich Pfefferjack besessenen Weingarten und Acker, das Breitfeld, das Wasser, genannt die Elm und Bockenau, bis an die Landwehr, die Wüstung Symerig und das Gotteshausfeld, um die Strut gelegen.

### c) der würzburgischen.

Bei der brüderlichen Theilung erhielten Eberhard und Mangold das Schloß Auersberg, Karl und Gerlach aber Marktsteinach.

**Philipp der Alte**, des Ritters Mangold v. Eberstein und der Elisabeth geb. v. Hune Sohn, † 1473 und war verm. mit Jutta geb. vom Stein zum Liebenstein auf Barchfeld.

Am 26. Januar 1466 verpfändeten die Gebrüder Hans, Jörg und Wezel vom Stein dem Philipp v. E. statt des mit 300 Gulden rhn. bedungenen Brautshages, den dieser mit Jutten, ihrer Schwester, seiner ehelichen Hausfrau, hätte beziehen sollen, zwei Höfe zu Barchfeld.

Zu dieser Verpfändung ertheilten Landgraf Ludwig zu Hessen und Graf Wilhelm zu Henneberg ihre lehnherliche Genehmigung.

Über seine Besitzungen ist Folgendes anzuführen und zwar in Betreff

### a) der fuldischen.

1450 belieh ihn Abt Reinhard von Fulda mit einem Burggute zu Geisa, Dies Gut verkaufte „Lips“ 1455 an Fritz Schmidt; auch überließ er 20. März 1455 ein zu seinem Burggute zu Brückenau gehöriges Fleck an Fritz Schneider. — S. 16 u. 15.

Am 23. April 1458 wurden Hermann und Philipp v. Eberstein mit ihren fuldischen Lehen beliehen und 25. Febr. 1459 überließ Hans v. der Lann der Junge seinen Schwägern Hermann und Lips v. Eberstein das in der Wüstung Wefis gelegene Gut zu einem Todkaufe. — S. 21 u. 72.

Am 8. Januar 1461 kaufte Philipp von seinem Vetter Hermann dessen Antheil an den Ebersteinischen Gütern im Fuldischen — nur Eckweisbach behielt Hermann für sich allein — und erhielt 7. März 1461 von dem Abte Reinhard einen Lehnbrief über die Lehnstücke, welche er theils von seinen Eltern ererbt, theils von seinem Vetter Hermann gekauft hatte. — S. 21.

Nachdem **Philipp** die 900 fl. für welche er von seinem Vetter **Hermann** dessen Antheil am Schlosse Schackau gekauft, dem genannten Hermann in zwei Terminen ganz bezahlt hatte, stellte ihm letzterer 24. Sep. 1463 eine Quittung darüber aus.

1465 löste Lorenz v. Hutten den fuldischen Antheil des Gerichts Herolz von Philipp v. E. an sich.

### b) der hanauischen und schlüchtern'schen.

Am 17. März 1450 vermittelte ein zu Bruchköbel gehaltenes Manngericht den Streit, welcher nach des Ritters Mangold v. Eberstein Tode zwischen dessen Sohne Philipp und Apel Küchenmeister wegen der von Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels vormals inne gehaltenen hanauischen Lehen entstanden war, und bestätigten den Vergleich, den 20. Januar 1427 der genannte Mangold und Otto Küchenmeister geschlossen hatten.

Am 25. Febr. 1453 kaufte Philipp von seinem Schwager Hans v. Hutten dem Ältern für 100 Gulden einen Theil an dem Schlosse Steckelberg nämlich einen achtigen Theil an dem halben Biertheil.

Am 31. März 1462 belieh Philipp Graf zu Hanau als Vormund Philipp's Grafen zu H. des Jungen den **Philipp** v. Eberstein a) mit den Mann- und Burglehen, welche vormals Heinrich Küchenmeister zu Schwarzenfels von der Herrschaft Hanau zu Lehen gehabt; b) mit einem Freihofe zu Weichersbach, den der **Ritter Mangold** v. Eberstein, Philipp's v. E. Vater, zu Mannlehen getragen hat; c) mit einem Gute zu Sachsen bei Steinau nebst den Diensten auf drei Gütern daselbst, welches Adolf Marschall zu Mannlehen gehabt.

Am 19. April 1462 verkauft Adolphe Marschalcke seinem Vetter **Philipp** von Eberstein ein Gut zu Sassen zc. (Das alles war bereits 19. Nov. 1430 dem Vater Philipp's v. E. verpfändet worden.)

Am 6. Dez. 1468 erteilte Philipp Graf zu Hanau der Junge selbst dem **Philipp** v. Eberstein einen Lehenbrief über die nämlichen Lehen, welche dieser von dem Grafen Philipp I. i. J. 1462 empfangen, außerdem über d) ein Gut zu Elma gelegen, das „**in vatter Her Mangolt** obgemelt umb Lorenz von Hutten vor zitten“ gekauft hat.

Außerdem vermehrte Philipp seine hanauischen Besitzungen durch Ankauf von Gütern zu Neuengronau, Bellings, Marborn, Bollmerts, Escherich und Herolz und eines Hauses zu Steinau an der Straße. — Von Georg v. Schlüchtern erhielt Philipp ein freieigenes Gut zu Hundsrück (bei Steinau) in Pfandschaft.

Am 22. Febr. 1470 gab Graf Philipp der Junge zu Hanau dem Philips v. E. das Versprechen, das Schloß Brandenstein bei Lebzeiten von dessen beiden Söhnen Philipp und Mangold nicht einzulösen. — Näheres S. 24.

### c) der würzburgischen und hennebergischen.

Nachdem Hermann v. Eberstein auf Mühlfeld seinen Antheil an dem Schlosse Auersberg an Hans v. der Tann verkauft hatte, stellte letzterer zusammen mit Philipp v. Eberstein am 26. April 1454 einen Revers darüber aus, daß ihnen Bischof Gottfried zu Würzburg für 2200 Gulden das genannte Schloß nebst Zubehör pfandweise überlassen habe.

Am 17. März 1461 gelobte Hermann v. Eberstein, die Wüstung Gutte zu Dithes, welche er 8. Januar 1461 nebst mehreren fuldischen Gütern Philippen v. Eberstein käuflich mit überlassen hatte, und welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn rührte, als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen.

Vor 1468 lösten Hermann und Philipp v. Eberstein den von dem würzburgischen Rathe Eberhard v. Eberstein an den v. Weyhers versetzten Hof zu Gräfenhain und die dazu gehörigen 8 Allodialgütchen zu Ginolfs für 200 Gulden wieder ein, und von den Zinsen erhielt ein jeder die Hälfte.

Von seinem Vetter Asmus erhielt Philipp einen Hof zu Ettlleben und einen Hof zu Schnackenwerde und von Georg v. Schlüchtern ein freieigenes Gut zu Hundsrück pfandweise.

Am 7. Januar 1470 wurde der Sohn des Ritters Mangold v. Eberstein Philipp von dem Grafen Otto v. Henneberg mit seinem Hofe zu Sundheim vor der Rhön beliehen.

Am 18. Febr. 1466 stellten die Gebrüder Friedrich und Otto Grafen zu Henneberg eine Schuldverschreibung über eine von **Philipp** von Eberstein entlichene und nach 4 Jahren zurückzahlbare Summe von 1000 fl. rhn. zu 66½ fl. jährl. zu entrichtenden Zins aus.

Am 12. Juli 1467 übertrug Graf Philipp zu Hanau der Junge dem Philipp v. Eberstein das Amt Steinau an der Straze amtsweise, „das zu verwesen und zu bereiten und dem Grafen mit vier reißigen Pferden und Knechten auf seine eigenen Kosten zu gewarten“. Dafür sollte der Graf dem Philipp v. Eberstein alle Jahre, solange derselbe Amtmann sei, 110 Gulden geben und ihm für reißigen Schaden stehen, doch dergestalt, daß Philipp dem Grafen keinen Eid zu thun schuldig und pflichtig sein sollte.

Am 3. Dez. 1468 ließ Philipp v. Eberstein ein sehr genaues Register über seine sämtlichen Gefälle anfertigen.

Am 14. Febr. 1473 stellte Abt Johann von Fulda dem Philipp v. Eberstein eine Schuldverschreibung über 260 Gulden aus. Bald darauf starb Philipp. Dem Vormunde seiner hinterbliebenen Kinder Hans v. Ebersberg zahlte der Abt 60 Gulden ab und ertheilte einen neuen Schuldschein über die noch rückständigen 200 Gulden.

Gleich nach Philipp's Tode stiftete 1473 Jutte vom Stein, Philipp's v. Eberstein seligen hinterlassene Wirthin, bei dem Kloster Schlichtern ein Seelengeräth mit Gütern zu Fellen und Kengersborn, doch so, daß dieselben das Kloster Neustadt wieder einlösen könne.

Philipp's des Alten Söhne: **Philipp** der Junge und **Mangold** zum Brandenstein, standen in ihrer Jugend unter Vormundschaft ihres Veters Hans v. Ebersberg. Ueber ihre Besitzungen ist Folgendes anzuführen, und zwar in Betreff

#### a) der fuldischen.

Am 25. Juli 1478 kauften sie von Hermann v. E. auf Mühlfeld die Remnate und das Dorf Schweisbach. — S. 10.

Am 30. Dez. 1485 ertheilte Abt Johann zu Fulda dem **Philipp** v. Eberstein für sich und dessen Bruder **Mangold** einen Lehnbrief über die nämlichen Lehen, welche 1461 ihr Vater von dem Abte Reinhard empfangen, dann über einen „hoff zu **Soden**, gekauft (1440) vmb die von Rodenhufen“ und über „**Gwispach** mit seiner zugehorung, als sie das vmb **Herman** von Eberstein gekauft haben“.

Außer den in diesem Lehnbriefe aufgeführten Lehenstücken hatten die beiden Gebrüder Philipp und Mangold v. E. vom Stifte Fulda noch die Güter, welche der Ritter Karl v. Putter zu Weiperts und Sannerz gehabt, und einen Hof zu Brückenau zu Lehen.

Am 14. Okt. 1487 vererbpachteten **Philipp** und **Mangold** v. E. ihr hinter Bieberstein gelegenes Gut zu Weyhers an Endres Drappen. — Ihre zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegene Wüstung „die Breite“ gaben sie dem Vater Dietrich's v. Ebersberg in Tausch — 1503 wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann mit der „Breite“, welche sein Vater von **Philipp** und **Mangold** v. E. eingetauscht, beliehen.

Am 31. Dez. 1515 empfing Philipp für sich und seinen Bruder Mangold die fuldischen Güter zu Lehn. — S. 22.

#### b) der hanauischen und schlichterischen.

Am 1. Mai 1479 verkaufen Hannß und Wlrich von Sluchter, dy man nennt Katzenbiß, geneetern mit lehnherrlichem Consens Philips' grauen zu hanawe des jungen vff eynen widerkauff dem Hans von Eberspergk, als eyn gefacztir furmunder **Philipsen** von Eberstein gelassener **Kinder**, nemlich **Philips** und **Mangolt** von Eberstein, dry wifflecken in Nideren Warborn gelegen.

Am 15. März 1486 verkaufte Lorenz v. Hutten mit Wissen seiner Söhne Ludwig Friedrich und Ulrich sein Gut zu Fischborn, umwendig Salmünster gelegen, für 100 Gulden und seinen Hof gelegen zu dem Sassen ober der Stadt Steinau an der Straße für 340 Gulden an seine Schwäger Philipp und Mangold v. E. Graf Philipp zu Hanau ertheilte 17. Juni 1486 seinen „Willen und Gunst“ zu diesen Verkäufen.

1487 stellten **Philipp** von Eberstein und sein Bruder über das Haus zu Schlüchtern, welches ihnen Lorenz Oberthor gegeben, einen Revers aus.

1487 26. März erhielten die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein von dem Abt Christian zu Schlüchtern zu Erblehn 1 Hof zu Elm, 1 Gut zu Selnhayn genannt Knottelsgut, 6 Güter zu Hutten, den Zehnten zu Escherich, den Weingarten unter dem Brandenstein, den Weinberg und 1 Acker, die Heinrich Pfeffersachs gewesen, das Breitfeld, ausgeschieden die Acker, so in des Klosters Hof und Güter gehörten, das Wasser genannt die Elm und Bockenau bis an die Landwehr, die Wüstung Symering und das Gotteshausfeld um die Strut gelegen. Nach dem Tode Abt Christiani I. empfangen obgedachte beide Brüder 1498 dieses Lehen weiter vom Abt Christiano II. nach vorigem Inhalt.

Am 27. Mai 1491, 19. März 1504 und 6. Febr. 1515 erhielten Philipp und Mangold Lehenbriefe über ihre hanauischen Lehen bezw. von dem Grafen Philipp, dem Grafen Reinhard und dem Grafen Johann zu Nassau, welcher letztere Vormund der Gebrüder Philipp und Balthasar Grafen zu Hanau war.

Am 27. Mai 1491 stellt **Philips** von Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm Graue Philips zu Hanawe von syn selbst vnd **Mangolt** syns bruder wegen a) zu rechtem manlehn vnd burglehn geluhen habe alle die lehen, die heinz hochmeister, etwan zu **Swarckenfels** geseßen, von siner gnaden altern zu lehen gehabt; b) sin gnade habe ihm auch geluhen die fryheit syns Hoffs zu **Widherzbach**, als Hr. Mangolt von Eberstein, Ritter, vnd darnach Philips von Eberstein syn Elter vatter vnd vatter sellig die von sin gnade vnd siner gnaden altern gehabt vnd getragen hant; c) auch soliche lehen, die Adolff Marschalcke zu Manlehen gehabt vnd der gemelt philips v. Eberstein syn vatter sellig an sich erkaufft hat, nemlich ein gut zum **Sachsen** etc.; d) auch habe sin gnade ihm zu Manlehen geluhen ein gut zu **Elma** gelegenn, das der gedacht syn eltervatter Hr. Mangolt von Eberstein, Ritter, jun vorziten vmb Lorenz vonn Hutten kaufft hat; e) dazu habe sin gnade ihm zu Burglehen geluhen soliche Behufung mit irem begriff zu **Stelna** gelegen, die etwan Heinz Rauen zugestanden vnd Burgergut gewest ist.

Nach des Grafen Philipp II. von Hanau 26. Aug. 1500 erfolgtem Tode wird **Philipp** v. E. für sich und seinen Bruder **Mangold** von dem Grafen Reinhard mit den nämlichen Lehen, welche er 1491 von dem Grafen Philipp empfangen beliehen, worüber er am 19. März 1504 einen Revers ausstellt.

Nach des Grafen Reinhard 1512 erfolgtem Tode belieh Johann Graue zu Nassau als furmund Philips vnd Balthazers gebruder grauen zu Hanau **Philipsen** von Eberstein von sin vnd **Mangolts** sinz Bruder wegen mit den nämlichen Lehen, welche die genannten Brüder v. E. 1491 u. 1504 resp. von Grafen Philipp II. und Reinhard empfangen. Darüber stellte **Philipp** v. E. 6. Febr. 1515 einen Revers aus.

Am 3. Nov. 1495 ertheilten die Gebrüder **Philipp** und **Mangolt** von Eberstein einen Lehenbrief für Kunz Heyle über eine Wiese.

#### c) der würzburgischen und hennebergischen.

Am 17. März 1477 legte Bischof Rudolf von Würzburg die Frrungen in der Güte bei, welche zwischen Simon v. d. Tann und dem Vormunde von Philipp's v. Eberstein Kindern einerseits und der Stadt Fladungen andererseits



seits wegen der von v. der Tann und v. Eberstein zu Auersberg auf die genannte Stadt verschriebenen, seit einigen Jahren ihnen aber nicht entrichteten Jahresrente von 134 Gulden rhn. obwalteten.

Am 28. Febr. 1474 stellte Abt Johann zu Fulda eine Schuldburkunde aus, Inhalts welcher derselbe „zu der ablösung der 220 fl., die er früher von der fürsten von Hessen wegen den Riteseln gegeben, umb den vesteren **Philipsen** von Eberstein seligen 200 fl. rhn. entlehent gehabt“ und kraft welcher er diese weder an Philipp noch an „philippen seligen erben mit namen **Philipp** und **Mangolten**“ zurückgezählte Summe mit 10 fl. jährl. vff Sant peters tagt cathedra zu verzinzen verspricht, und zwar unter folgenden Bedingungen: daß a) solches Kapital 10 Jahre lang unaufgekündigt stehn bleiben soll, nach deren Verfluß und wenn die obigen 200 fl. vom Stifte noch nicht bezahlt sind, sollen b) die von Eberstein Macht haben, das an Lorenz von Hutten vom Stifte für 200 fl. versetzte Gericht Herolz von diesem oder dessen Erben einzulösen, in welchem Falle c) diese neue Pfandschaft ebenfalls 10 Jahre lang unaufgekündigt stehn bleiben und die von Eberstein darüber hinlängliche Versicherung erhalten sollen. Würden auch d) diese 200 fl. innerhalb der ersten zehn Jahre wieder zurückgezahlt, so soll dennoch den v. E. die Lösung des Gerichts Herolz freistehn und wenn dieselben e) auch die Zinsen der 200 fl. nicht mehr nehmen wollen, so soll das Stift das versetzte Gericht Herolz von den von Hutten einlösen und solches den v. E. verpfänden und hiermit diese Schuldschreibung getilgt sein.

Am 16. April 1478 stellte Abt Johann zu Fulda dem Hans von Ebersberg „als vormundern von **Philipp** von Eberstein verlassener **Kinder** wegen, mit namen **Philipp** und **Mangolt**“, eine Schuldschreibung über eine von den genannten Gebrüdern entliehene Summe von 1000 fl. rhn. aus, welche er mit 60 fl. jährl. zu verzinzen und in 4 Jahren zurückzuzahlen versprach.

Am 23. Febr. 1484 stellte Abt Johann zu Fulda dem Hans von Ebersberg „als vormundern von **Philipp** seligen von Eberstein verlassener **Kinder** wegen mit namen **Philipp** und **Mangolt**“ eine Schuldschreibung über eine von den genannten Gebrüdern entliehene Summe von 700 fl. rhn. aus, welche er in 4 Jahren zurückzuzahlen und mit 5 pCt. jährl. zu verzinzen versprach.

Am 23. Febr. 1489 stellte Abt Johann zu Fulda dem Heinz von Ebersberg gen. von Weyhers eine Schuldschreibung über 500 fl. aus, „nachdem er den vesteren **Philipsen** und **Mangolten** von Eberstein gebrüdern tusent gulden schuldig gewesen, der er funfhundert june bezalt vnd sie ihm die andern funfhundert gulden vff **Heinczen v. Ebersberg** genant von Weyers **irer Schwester mann** gewist haben. Solich funfhundert gulden derselbe heincz ihm furter hat zu willen auch steen lassen.“

Am 27. Sept. 1490 stellte der ostgenannte Vormund Hans von Ebersberg eine Quittung über 60 fl. Zins von 1000 fl. und über 10 fl. Zins von 200 fl. Kapital aus, welche Summen Abt Johann von Fulda von den Gebrüdern **Philipp** und **Mangold** v. E. aufgenommen hatte. In dieser Quittung wird von Seiten der Gebrüder v. E. nachgegeben, daß von dem 1478 aufgenommenen Kapitale von 1000 fl. vom Stifte künftig nur 5 pCt. entrichtet werden sollen.

**Mangold zum Brandenstein**, † 1522 auf Franz v. Sickingen's Zuge gegen den Kurfürsten von Trier bei der Belagerung von St. Wendel (Philipp's des Alten 2r Sohn), verm. mit Margaretha geb. v. Rosenberg, erhielt bei der brüderl. Theilung a. a. Eckweisbach, Dittges und die Hälfte der Eberstein'schen Güter zu Gräfenhain.

Am 16. Sept. 1516 verkaufte er seinen halben Theil des Hofes, des Burgguts und des Zehnten zu Gräfenhain an seinen Vetter Georg v. Eberstein zu Bischofsheim von der Rhön. Letzterer bevollmächtigte 28. Januar 1520 Mangolden, seine Höfe zu Hilders und Schaden, ein Gut zu Simmershausen

und noch 13 andere freieigene Güter daselbst von Eberhard's von Lutten Erben für 200 Gulden einzulösen.

1517 und 1519 stellten Mangold und die von Ebersberg gen. v. Weyhers Erbbriefe über Dittges bei Brand aus.

Am 10. April 1521 verzichtete Mangold von Eberstein gegen Empfang von 60 fl. rhn. auf die bei dem Auersberg gelegene Wüstung Schanten, da ihn Bischof Konrad zu Würzburg angezeigt, daß, nachdem das Stift W. den Auersberg wieder eingelöst, dieselbe B. Rudolf und dann B. Lorenz als die ihrige ruhig inne gehabt, auch deren Amtleute zum Auersberg und Gladungen als Zubehör zu diesem Amte genutzt hätten.

**Philipp der Junge**, † 1539 (Philipp's des Alten ältester Sohn), verm. mit Elisabeth geb. v. Wallenstein. Else v. Wallenstein wurde Erbin ihres Vaters, als das einzige seiner Kinder, welches ihn überlebte. Sie hatte von ihren Brüdern Georg und Hans ein Viertel des Schlosses Neuenstein ererbt und besaß dasselbe bis z. J. 1504, wo sie es mit ihrem Ehegatten an ihren Vetter Konrad oder Kurt v. Wallenstein für 300 rhn. Goldgulden verkaufte, der 1505 am 16. Okt. vom Abte Volpert von Hersfeld damit zu rechtem Erbe beliehen wurde.

Am 4. Sept. 1493 nahm der Abt von Fulda (Johann Graf v. Henneberg) den Philipp v. Eberstein zum Diener auf und dessen arme Leute, Dörfer und Höfe zu Ober-Kallbach, Gundhelm und Hutten auf 10 Jahre in seinen Verspruch.

Am 2. Januar 1505 empfing **Philipp** v. E. „zwey gut zum herolts vnd ein gut zum wehperts gelegen, jumbassen die vom weylennt vlrich hoelin seligen vj jnn ererbt vmd kommen sein sollen“, von dem Abt von Fulda zu Lehn.

1517 kaufte **Philipp** v. Eberstein, Amtmann zu Steinau, von seinem Schwager Ulrich v. Schlüchter gen. Katzenbiß einen Hof zu Steinau an der Straße und 5 Güter im Niedern-Dorf.

Als man seinen Bruder Mangold 1519 die fuldischen Lehngüter zu Eckweissbach nebst Zubehör abgenommen, beanspruchte Philipp nicht nur diese Güter, sondern verlangte auch nach Mangold's Tode den Brandenstein nebst Zubehör als rechtmäßiger Erbe seines Bruders zurück, und als die Dorfschaft Elm sich in den Schutz des Grafen v. Wertheim begab, nahm er diesen mit einem Theile der Einwohner von Elm gefangen, worauf 1523 ein Vergleich geschlossen wurde.

Infolge eines 24. Mai 1527 abgeschlossenen Vertrags erhielt am 7. Juni 1527 Philipp v. Eberstein von dem Grafen Philipp v. Hanau das Schloß Brandenstein nebst den dazu gehörigen Ortschaften Elm, Gundhelm, Hutten, Ober-Kallbach und Escherich mit Jurisdiktion und andern Gerechtigkeiten, insonderheit derjenigen, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehn gegen Abtretung des Burgsitzes im Schlosse Schwarzenfels.

An demselben Tage wurde genannter Philipp v. Eberstein auch mit seinen übrigen hanauischen Gütern zu Schwarzenfels, Weichersbach, Elm, Steinau an der Straße, Sachsen, Nieder-Marborn und Niederzell beliehen.

Am 22. Febr. 1527 stellten Abt Hartmann und Johann Koadjutor des Stifts Fulda eine Schuldburkunde aus, inhalts welcher sie zu Ablösung und Entrichtung der an Hessen verschriebenen 18 000 fl. von **Philipsen** v. E. 600 rhn. Goldgulden zu 5 pCt. entliehen hatten.

Am 3. Juni 1527 verschrieb Graf Philipp zu Hanau seinem Amtmann zu Steinau Philipp v. Eberstein 12 Gulden Manngeld, die demselben jährlich am 11. Nov. aus der Kellerei zu Steinau sein Leben lang ausgezahlt werden sollten.

Am 21. Juli 1528 einigten sich der Koadjutor des Stifts Fulda und Philipp v. Eberstein über die Schlichtung verschiedener Streitigkeiten „in, um und an den Ämtern und Gerichten Bieberstein und Neuenhof.“

Am 21. März 1530 sagte Graf Balthasar dem **Philipp** v. E. die von Spaleschen Lehen zu Nieder-Marborn zu.

Am 25. Mai 1535 bekennt **Philipp** v. E., daß er der Gela Rawen zu Kressenbach die Wiesen zu Feldenheim aufs neue verliehen habe.

Am 31. Dez. 1537 verkauften Friedrich von Reifenberg und Justina geb. Brendelin vom hombergk, Eheleute, **Philipsen** v. E. und **Elisabeth von Wallenstein**, Eheleuten, alle ihre Güter und Zins zu Steinau an der Straße und zu Niddernzelleß für 500 Gulden frankf. W. — Diese Güter und Zinsen verkaufte am 17. März 1546 Balthasar von Ebersberg gen. v. W. von wegen **Anna** seiner Tochter, **Jorgen** v. Eberstein's Witwen, der Herrschaft Hanau.

**Eberhard**, Philipp's ältester Sohn, starb vor dem Vater, war verm. mit Dorothea geb. v. Dalwigk und hinterließ eine Tochter Katharina. Er hatte u. a. von seinem Vater und Oheim Mangold die Eberstein'schen Güter zu Sannerz erhalten, deren Zäune im Frühjahr 1514 von den Einwohnern von Herolz und Weiperts nächtlicher Weile ruiniert wurden.

**Georg der Jüngere zum Brandenstein**, (Philipp's jüngster Sohn), verm. mit Anna geb. v. Ebersberg gen. v. Weyherz, wurde 1539 mit sämtlichen von seinem Vater auf ihn vererbfallten fuldischen Lehen von dem Abte Johann beliehen und verschrieb am 30. Mai 1539 sein Gut zu Weyherz Eßen und Margarethen Drappen zu Fulda.

Georg starb schon im Mai 1540 und da er keine Kinder hinterlassen hatte, so erlosch mit ihm Ritter Mangold's Linie im Mannesstamme, und die von ihm innegehabten Güter fielen daher auf seine vier Schwestern und auf seine Nichte und durch diese an die Familien von Karzbach, von Mansbach, von Rüdighelm, von Fischborn und von Fechenbach. — S. 10 ff.

1541 empfingen die Ebersteinischen Erben die fuldischen Lehngüter, welche von Georg dem Jüngern v. Eberstein auf ihre Frauen, und vorher von Philipp von Eberstein auf dessen Sohn, den genannten Georg, vererbfällt waren.

### **Karl zu Marktsteinach,**

(der 4. Sohn des 1394 † Eberhard von Eberstein), verm. I) mit N. († vor 1430), des Ritters Karl Truchseß v. Weghausen zu Wildberg Tochter; II) mit Margaretha, des Fring Zollner v. Rottenstein zu Waldenfeld und der Sophia geb. v. Grumbach Tochter, erhielt bei der brüderlichen Theilung u. a. die Hälfte des Schlosses Marktsteinach und war Mitbesitzer der Eberstein'schen Güter zu Hof-Bieber (1404), Klein-Sassen, Gerhards, Langenberg, Langen-Bieber und zu der Breite (1405), des vom Stifte Mainz lehrwürdigen Hofes zu Sundheim an der Rhön (1413), der Güter zu Burglauer, Niederlauer, Wittichhausen (1419) und des Schlosses Auersberg (1419).

1414 verschrieb Eberhard Fuchs von Schweinshaupten dem Karl v. Eberstein ein Drittel des Zehnten zu Greufingshausen und Bayern für 100 fl., behielt sich aber dabei das Wiederkaufsrecht auf ein Jahr vor.

Nach seines Bruders Hermann v. Eberstein Tode und nach erfolgter brüderlicher Theilung empfing

„Karel von Eberstein vil lehen zu und vmb Rainfeld so vormalz Ott von Liechtenstein und Hannsen Küchenmeister gewest“ (vgl. oben S. 68).

„Item recepit mer viel lehen daselbsten die er von Georg Truchseßen von Ermershausen erkauf, darauf hat er seiner Hausfrau **Margaretha Zollnerin** 1000 fl. verweist 1430.“

Seine erste Frau besaß die Hälfte des Schlosses zu Burglauer. Nach ihrem Tode verkaufte Karl 8. April 1430 „seinen halben Antheil“ an dem ge-

nannten Schlosse mit allen den Rechten und Zubehörungen, wie „das ihm von seinem Weibe seligen worden und gegeben ist“ für 1000 fl. rhn. an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn.

Von Hans v. Abersfeld hatte Karl einen Hof zu Abersfeld 1442 pfandweise inne. Hier stand ihm aber auch außer 10 Artäckern noch die Hälfte des Zehnten zu, welche er seinen Schwägern Jörg Zollner zum Rottenstein, Kunz B. zu Friesenhausen, Hans B. zu Bundorf und Jörg B. zu Birkenfeld, die sich für ihn und seine Frau Margaretha gegen seinen Schwiegervater Herrn Karl Truchseß (Vater von Karl's 1r Frau) wegen 440 Gulden verbürgt hatten, am 26. Mai 1443 als Pfand einsetzte.

Am 8. Juli 1443 verkauften Karl v. Eberstein und Margaretha, Eheleute, ihr Viertel des von dem Stifte Würzburg lehenrührigen Zehnten zu Ewerbach an ihren Schwager Balthasar v. Wenkheim für 300 fl. rhn.

Am 24. April 1444 verpfändete Karl v. Eberstein  $\frac{1}{6}$  Zehnt zu Waldsachsen und  $\frac{1}{12}$  Zehnt zu Greufingshausen dem Kunz Zollner für 110 fl.

Am 24. Febr. 1445 verkauften Karle v. Eberstein zu Marktsteinach und Margaretha, seine eheliche Wirthin, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und Karl's Artäcker, gelegen am Stöckich hinter der Burg im Flur daselbst, dem Ritter Herrn Eberharden v. Schaumberg, ihrem lieben Oheime, und Heinzen, dessen Sohne, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, ermächtigt sein sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre diesen Zehnten wieder einzulösen.

Unter den von Karl v. Eberstein an Eberhard v. Schaumberg verkauften Gütern befanden sich auch Eichstädtische Lehnstücke zu Berg-Rheinfeld, wie aus nachstehendem Lehnbuchseintrage ersichtlich ist: Eberhard von Schaumberg Ritter empfahet vil lehen zu Perck Rheinfeld vnd daselbst herum gelegen so er von **Karlen von Eberstein** erkauf hat. 1449.

Nachdem Karl's von Eberstein Neffen (Gerlach's Söhne) das Schloß Marktsteinach durch Erbschaft und Kauf ganz an sich gebracht hatten, verkauften sie ihre Eichstädtischen Lehngüter zu Berg- und Grafen-Rheinfeld an Eberhard's v. Schaumberg Sohn Heinrich. Herr Heinrich von Schaumberg Ritter empfahet etliche Lehen zu Berg Rainfeld und zu Grafen Rainfeld so er alle von **Wilhelm, Asmus und Peter von Eberstein** Gebrüdern erkaufft, welche auch Herr **Karls von Eberstein** gewest. Actum anno 1465.

Am 29. Juni 1446 wurde Karl mit seinem Hofe zu Bayern und seinen Besitzungen zu Schonungen vom Stifte Würzburg beliehen. An diesem Tage wurde von dem Bischofe Gottfried auch das Lehnsvermächtnis Karl's an dessen Frau Margaretha von 400 Gulden rhn., welche letzterer auf den Hof zu Bayern und die Güter zu Schonungen und Geldersheim verschrieben waren, bestätigt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Karl 1449 seinen Tod gefunden in dem Städtekriege, in welchem auch seine Söhne Lorenz und Heinrich theilhaftig waren.

**Lorenz und Heinrich**, Karl's v. E. Söhne, und Ritter Gerlach v. E. und dessen Söhne Asmus und Wilhelm wurden am 4. Januar 1451 mit dem Schlosse Marktsteinach beliehen. Nachdem Gerlach's jüngster Sohn Peter durch Kauf und Erbschaft alleiniger Besitzer des genannten Schlosses geworden war, wurde er damit am 29. Aug. 1478 beliehen. Zu Mitbelehnuten nahm er seine Vettern Lorenz und Heinz v. Eberstein an.

Am 21. Dez. 1463 wurde Lorenz v. E. von dem Abte Eberhard auf dem Münchberge mit dem halben Theile des Schlosses Grassulks beliehen. — S. 48.

Am 8. Juni 1464 erhielten Konrad von Luchau und Lorenz v. E. von dem Markgrafen Albrecht das Schloß Sachsen, den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und eine Mühle zu Mannlehen.

**Heinrich von Eberstein auf Marktsteinach, Dornburg und Flurstedt,**

† 1487 (der zweite Sohn des 1449 † Karl v. Eberstein auf Marktsteinach und einer geb. Truchseß v. Weghausen Tochter), verm. I) mit Magdalena geb. von Schaumberg a. d. H. Haig († um 1459); II) mit Elisabeth (erhielt 1460 Leibzucht auf das Kretschmargut zu Dornburg und lebte noch 1497 zu Flurstedt), des Peter v. Tann (an der Altmühl) und der Agnes Schenk v. Geyern Tochter.

Am 22. Dez. 1450 wurde die Zwietracht, Forderung, Fehde und Feindschaft beigelegt, die zwischen dem Bischofe Gottfried zu Würzburg eines- und Gerlach v. Eberstein, Ritter, Erasm, Wilhelmen, Heinzen und Lorenzen v. Eberstein, seinen Söhnen und Vettern andertheils bis dahin wegen des Schlosses Marktsteinach obgewaltet. Etwa 14 Tage darauf, am 4. Januar 1451, empfangen auch Gerlach v. Eberstein, Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, **Lorenz** und **Heinz, Karls** v. Eberstein seligen **Söhne**, das Schloß Marktsteinach, soviel sie Antheil daran hatten, mit allem Zubehör in Würzburg von dem Bischofe Gottfried zu Lehn. — Näheres S. 40.

Nachdem nun Heinrich seinen Antheil an Marktsteinach an seine in Franken verbliebenen Vettern, die Gebrüder Asmus, Wilhelm und den nunmehr lehnsmündig gewordenen Peter, abgetreten hatte, machte er sich in dem nördlich von Jena gelegenen Dornburg an der Saale und in dem bei Apolda gelegenen Flurstedt sesshaft. Mit Heinrich, dessen Linie allein noch bis auf diesen Tag fortkblüht, erfolgte somit der Übergang von Franken nach Thüringen.

Peter war nach seines Bruders Asmus Tode alleiniger Besitzer des Schlosses Marktsteinach und wurde auch 29. Aug. 1478 von dem Bischofe Rudolf mit diesen Gütern beliehen. Und da Peter keine männlichen Erben hatte, so nahm er zu Mitbelehnten an Lorenzen und Heinzen v. Eberstein.

Nach Peter's Tode war dessen Witwe in den Genuß des ganzen Schlosses und des halben Gerichts zu Marktsteinach gekommen.

Am 3. Mai 1490 hatte sie ihre jährliche Nutzung daraus für 1400 Gulden ihrem Better Moritz v. Thüngen zum Reußenberge cedirt, der sich aber hatte verpflichten müssen, Peter's Lehnserben den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses nebst Zubehör zu gestatten. — S. 41.

Am 24. März 1461 erhielt Heinrich von dem Herzoge Wilhelm zu Mammeln: einen freien Siedelhof, 2½ Hufe Land und Weinberge, auch 22 Acker Holz zu Dornburg, ferner eine Hufe Land, 1/8 an dem Gerichte und an dem Backofen zu Zimmern außer den Erbzinßen und Zugehörungen „wie Friedrich Thun, dem er die abgekauft“, inne gehabt.

Seine zu Zimmern gelegene halbe freie Hofstatt und seine freie Hufe Amland daselbst überließ **Heinrich** v. Eberstein für 300 alte Schock (Groschen) an Hans Markgraf zu rechtem freien Erbzinßgute. Hierzu ertheilte Herzog Wilhelm am 9. April 1463 seinen lehns herrlichen Konsens. — Näheres S. 54.

Am 12. Aug. 1468 schloß Herzog Wilhelm von Sachsen mit Heinrich von E. einen Vertrag, kraft dessen er die dem Letzteren auf das Geleitsamt zu Eckardsberga für 700 fl. rhn. verschriebene Jahresrente von 70 fl. dadurch wieder ablöste, daß er Heinrichen v. E. das Amt Dornburg auf 7 ganze Jahre (v. 24. Aug. 1468 an gerechnet) unberechnet einräumte und demselben außerdem noch jedes Jahr zu Michaeli praenumerando 100 fl. zurückzahlen versprach.

Am 9. Mai 1484 kamen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen mit Rudolphen v. Wazdorf und **Heinrichen** von Eberstein dahin überein, daß sie hinfür den Backofen zu Zimmern ganz, dagegen Wazdorf und Eberstein das Lehnspferd auf der Dorfschaft Zimmern ganz innehaben sollten. — Näheres S. 52.

Am 3. Mai 1488 erhielten die Gebrüder **Hans, Simon, Karl** und **Philipp** v. Eberstein von dem Herzoge Albrecht zu Sachsen zu rechtem gesamten Lehn

die Güter zu Dornburg, Zimmern, Flurstedt etc., inmaßen Heinrich v. Eberstein, **ihr Vater**, die vormals von dem Herzoge Wilhelm, hernach von dem Kurfürsten Ernst und dessen Bruder Herzog Albrecht zu Lehn empfangen.

Gleich nach seines Vaters Tode verkaufte Hans, der älteste der oben genannten Gebrüder von Eberstein, die halbe freie Hofstätte und die freie Hufe Artland zu Zimmern an Rudolf v. Watzdorf, welcher auch 3. Mai 1488 diese Stücke „inmaßen wie die v. Thun und Heinz v. Eberstein die vorzeiten innegehabt“, von dem Herzoge Albrecht zu Mannlehn empfing.

Am 26. Febr. 1490 verkaufte **Hans** v. Eberstein für sich und seine Brüder Simon, Karl und Philipp ihre Besitzungen zu Dornburg und Zimmern, und ihre Gefälle in Wurmstedt, Oberndorf, Steudnitz, Golmsdorf, Kosenitz, Wilsdorf, Naustedt, Hirschrode, Dorndorf, Priesnitz und Naschhausen, außerdem auch ihren freien Kretschmar zu Dornburg an Rudolf v. Watzdorf.

Heinrich's v. Eberstein Söhne: **Hans, Simon, Karl** und **Philipp** hatten 1488 und 1490 die von ihrem Vater auf sie vererbten Lehngüter zu Dornburg und Zimmern nebst Zubehör an Rudolf v. Watzdorf verkauft und hatten nur die beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt behalten. Daher erhielten nach Herzogs Albrecht Tode († 1500) von dessen Sohne Herzog Georg zu Sachsen die damals noch lebenden Gebrüder Hans, Simon und Philipp v. Eberstein am 4. Okt. 1501 zu rechtem gesamten Mannlehn nur zu **Flurstedt**: zwei freie „Satelhöfe“ mit Scheunen, Stallungen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, bei 60 Acker Weiden und Wiesen ungefähr und Erbzinsen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Ilmenau und 2 Weinberge am Steingraben; zu **Ober-Trebra**, Wickerstedt, Darnstedt, Wiegendorf, Sulzbach und Herressen Erbzinsen.

Zu diesen Gütern brachten dann nach Simon's Tode Hans und Philipp noch anderweiten Grundbesitz in Flurstedt und Ober-Trebra durch Kauf hinzu, wurden unter dem 8. Januar bzw. 1. Aug. 1516 damit beliehen und zogen dabei ihre fränkischen Vettern Kilian und Georg Gebrüder v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön (von der Eberhard'schen Linie) und die Gebrüder Philipp, Amtmann zu Steinau an der Straße, und Mangold v. Eberstein zum Brandenstein (von der Mangold'schen Linie) zur gesamten Hand.

Am 28. Jan. 1516 wurden nämlich die Gebrüder Hans und Philipp mit 2 Hufen Land, einem Weingarten und Erbzinsen zu Ober-Trebra und zu Flurstedt mit  $\frac{3}{4}$  Hufen Land und Erbzinsen, „alles von Volkmar Koltern Ritter erkauft“ von dem Herzog Johann von Sachsen zu Mannlehn beliehen, und am 1. Aug. wurden diese Gebrüder von dem Abte Johann zur Pforte mit einer halben Mühle zu Ober-Trebra nebst Baustatt, Garten und Erbzinsen und zwei Hufen acht Acker Artland, im Felde und Flure zu Trebra gelegen, beliehen.

Am 17. Dez. 1510 stellten die Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen den Gebrüdern Hans und Philipp v. Eberstein eine Schuldverschreibung über 1500 Goldgulden rhn. aus, welche sie den v. Eberstein oder deren männlichen Lehnserven zur Zeit des Leipziger Neujahrsmarktes 1513 zu Weimar zurückzahlen und mit 90 Gulden jährlich (d. i. 6 p. Ct.) zu verzinsen versprachen.

Am 21. Dez. 1512 stellten die Gebrüder Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen eine Schuldverschreibung über eine von den Gebrüdern Hans und Philipp v. Eberstein entliehene Summe von 1500 Goldgulden rhn. aus, welche sie bei ihren fürstlichen Worten zur Zeit des Leipziger Neujahrsmarktes 1515 zu Weimar zurückzahlen und jährlich mit 6 p. Ct. zu verzinsen versprachen.

Als Peter v. Eberstein, der das Schloß Marktsteinach besaß, 1488 starb, hätten im Besitze dieses Schlosses Peter's Lehnserven, die Gebr. Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt, folgen müssen. Sie hatten aber versäumt,

sich rechtzeitig zur Lehnsfolge bezüglich des genannten Schlosses zu melden, welches mittlerweile von Peter's Witwe als ihr eingeräumt gewesenes Wittum anderweit versetzt und vom Bischofe Lorenz von Würzburg als heimgefallenes Lehn im Jahre 1500 eingezogen worden war. Als sie dann zu spät sich wirklich meldeten, ließen sie sich 22. Febr. 1515 von dem Bischofe mit einer Geldsumme abfinden. — Näheres S. 41 f.

Da die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein im Februar und April 1515 von dem Bischofe Lorenz von Würzburg 500 Gulden bekommen und auch um diese Zeit die den Herzögen Friedrich und Johann von Sachsen bis zum Leipziger Neujahrsmarkte 1515 geliehenen 1500 Goldgulden zurück erhalten, so waren sie nach Vorstehendem darauf bedacht gewesen, einen Theil ihrer Kapitalien auf liegende Güter anzulegen. Sie besaßen also nun im Großherzogthume Sachsen-Weimar

a) zu **Flurstedt:**

zwei freie Siedelhöfe mit Scheunen, Stallungen, Gärten etc.,  $4\frac{3}{4}$  Hufen Artland, 60 Acker Wiesen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Flm und Erbzinsen;

b) zu **Ober-Trebra:**

4 Hufen 8 Artacker Artland, einen Weingarten, eine halbe Mühle und Erbzinsen.

Die Gebrüder Hans und Philipp blieben angefessen im Weimarischen bis etwa zum Jahre 1528. Um diese Zeit siedelten sie in den unteren Theil der Goldenen Aue im Unstruthale über.

### **Gerlach auf Marktsteinach, Ritter,**

Stifter einer im Mannesstamme erloschenen Linie.

† gegen Ende d. J. 1453 (der jüngste Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein), besaß in Gemeinschaft mit seinen ältern Brüdern Güter zu Hof-Bieber (1404), Sundheim vor der Rhön (1413), Auersberg, Burglauer, Niederlauer, Wittichhausen (1419), Ginolfs, Abersfeld, Waldsachsen und Greusingshausen. Nach seines Bruders Hermann Tode erhielt er nebst seinem Bruder Karl das Schloß Marktsteinach allein, dagegen trat er seinen Antheil an dem Schlosse Auersberg an seine Brüder Eberhard und Mangold ab. Letzteren überließ er auch die zum Eberstein'schen Hofe zu Gäfenhain gehörigen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs.

Am 31. März 1444 verkauften Ritter Gerlach, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und 10 Acker Artackers, gelegen in der Flur daselbst im Stöckch, an ihren Oheim den Ritter Eberhard v. Schaumberg zu Rügheim und Heinzen, dessen Sohn, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, Macht haben sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre jedes Jahr diesen Zehnten für 300 Gulden an jedem Peters-tage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher gekündigt haben. Bürgen: Karl v. Eberstein und Kunz Zollner zu Friesenhausen.

Am 12. März 1447 verkauften Ritter Gerlach v. Eberstein, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihre Hälfte des Zehnten zu Abersfeld und 10 Artacker im Stöckch in der Flur daselbst „zu einem ewigen getöten Todkauf“ an ihren „lieben Oheim“ Herrn Eberharden v. Schaumberg, Ritter, für 300 Gulden rhn.

1452 verkaufte Ritter Gerlach v. Eberstein  $\frac{1}{6}$  des Zehnten zu Waldsachsen und  $\frac{1}{12}$  des Zehnten zu Greusingshausen an Heinrich v. Wechmar

Wegen „dancker, getreuer, williger und unverdrossener Dienste“, die R. Gerlach dem Markgrafen Friedrich und „seiner Herrschaft in der Mark zu Brandenburg und auch hie außen zu Lande oft und dicke mannigfaltiglichen gethan“, verschrieb ihm der Markgraf 10. Jan. 1432 das Schloß Rabenstein, welches damals R. Konrad v. Aufseß auf Lebenszeit inne hatte, ebenfalls

„leibdingeweise“ dergestalt, daß er dasselbe nach Konrad's v. Aufseß Tode, oder wenn er mit diesem einig würde, auch schon vorher einnehmen sollte.

Am 8. Okt. 1436 vermachte Bischof Anton zu Bamberg dem Ritter Gerlach v. Eberstein für auf Erfordern zu leistende Burgdienste auf dem Schlosse Altenburg bei Bamberg 20 Gulden rhn. jährlichen Gehalt, die ihm der Kammermeister an jedem Martinstage verabfolgen sollte.

Am 22. Juni 1450 überließ der Markgraf Albrecht Achilles das Schloß Pichtenau dem Ritter Gerlach v. E. für genommene Kriegsschäden auf ein Jahr.

Gerlach hinterließ drei Söhne: **Asmus** († 1478, verm. mit Fele Fuchs), **Wilhelm** und **Peter**.

Am 19. Dez. 1460 verkauften die Gebrüder Wilhelm und Asmus v. Eberstein an den Rath zu Haßfurt ein Holz daselbst.

Auf Ansuchen der Gebrüder Asmus und Peter v. Eberstein bekannte der Bischof von Würzburg 7. Sept. 1464 der ehel. Hausfrau des Asmus 400 fl. rhn. auf dem Hofe zu Bayern. Am 31. Januar 1467 wurden die genannten Gebrüder Asmus und Peter mit Marktsteinach und dem Hofe zu Bayern vom Stifte Würzburg beliehen. Zugleich erneuerte der Bischof das Bekenntnis seines Vorgängers von 400 fl. auf dem Hofe zu Bayern für des Asmus Frau Fele Fuchsin.

Vor 3. Dez. 1468 versetzte Asmus seine Höfe zu Ettleben und Schnackenwerde an Philipp den Alten v. Eberstein. Wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbach kam er 1469 mit seinem Schwager Christoph Fuchs in Streit. Asmus besaß auch Güter vor der Stadt Koburg und zu Regschendorf mit einem Höflein zu Neuseß, die er an Albrecht und Karl v. Koburg verkaufte. — S. 49.

Am 12. Febr. 1470 bekannte der Bischof von Würzburg der Frau des Asmus: Fele Fuchsin, und deren Erben 1000 fl. rhn., nämlich 400 fl. auf dem halben Theile des Schlosses Steinach, den Asmus von Veit v. Schaumberg gekauft hatte, dann 400 fl. auf dem Hofe zu Bayern und 200 fl. auf den Ebersteinischen Höfen zu Ettleben und Schnackenwerd.

**Peter auf Marktsteinach**, † 1488 (Ritter Gerlach's jüngster Sohn), verm. mit Margaretha (wieder verm. mit N. vom Stein), des Hermann v. Saunshem Schwester. — Peter war nach seines Bruders Asmus Tode alleiniger Besitzer des Schlosses Marktsteinach. Während der Fehde des Christoph Fuchs von Bimbach mit dem Bischofe Georg v. Schaumberg zu Bamberg bemächtigte sich 1464 genannter Christoph und dessen Schwager Peter v. Eberstein desjenigen Theiles des Dorfes Marktsteinach, welchen des Bischofs Georg Vettern Eberhard und Heinrich v. Schaumberg inne hatten.

Am 26. Juli 1485 verkaufte Peter einige Renten aus seinen Gefällen zu Bergtheim und Geldersheim an seinen Schwager, den Ritter Eberhard v. Grumbach zu Rimberg bezw. an die Schweinfurter Bürger Jörg Grummat und Hans Beyer.

Wie S. 38 näher angegeben, hatte der Bischof Johann v. Egloffstein im Jahre 1407 dem Hermann v. E. das Schloß Steinach zc. zu Mannlehn geliehen und dabei Hermann's Brüder: Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach „zu ihm in semberliche Lehnstücke gesatzt“. Nach Hermann's söhnelosem Absterben waren die obenaufgeführten Lehnstücke zuerst auf sämtliche überlebende 5 Brüder und dann auf Ritter Gerlach und dessen Söhne Asmus und Wilhelm, auch auf Lorenzen und Heinzen, Karl's seligen Söhne, gekommen, welche damit 1451 beliehen worden waren. Nach Asmus' 1478 erfolgtem Tode erklärte nun Peter v. Eberstein dem Bischofe Rudolf, daß das Schloß Marktsteinach und die dazu gehörigen Lehnstücke ihm nunmehr allein zustünden, worauf er auch 29. Aug. 1478 von dem Bischofe Rudolf mit diesen



Gütern beliehen wurde. Und da Peter damals noch keine männlichen Erben hatte, so nahm er mit des Bischofs Genehmigung zu Mitbelehnten an Lorenzen und Heinzen v. Eberstein, seine Vettern.

Peter v. Eberstein hatte seine Frau für ihre zugebrachten 600 Gulden Zugeld, 600 Gulden Gegengeld und 200 Gulden Morgengabe auf das Schloß Marktsteinach verwiesen. Nach Peter's Tode war dessen Witwe in den Genuß des ganzen Schlosses und des halben Gerichts zu Marktsteinach gekommen. Nachdem dieselbe sich jedoch wieder mit einem Herrn vom Stein verheirathet, hatte sie 3. Mai 1490 ihre jährliche Nutzung daraus für 1400 Gulden ihrem Vetter Moritz v. Thüngen zum Reußenberge cedirt, der sich aber hatte verpflichten müssen, Peter's Lehnserven (Heinrich's v. Eberstein Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp auf Flurstedt) den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses nebst Zubehör zu gestatten. Moritz v. Thüngen sollte diese Güter „besitzen, nutzen und nießen bis an die Stund und Zeit, darinnen mein's Junkherrn seligen gelassen Erben in solicher Vermuge und Willen wären, das gedacht Schloß wieder an sie zu lösen und kaufen“. Moritz v. Thüngen verkaufte 1496 das Schloß Marktsteinach zc. an Melchior Sützel von Mergentheim, und dieser wieder im Jahre 1500 an das Stift Würzburg. Auf Erfordern des Bischofs Lorenz stellte Margaretha 14. Febr. 1500 einen Verzichtbrief auf das Schloß Marktsteinach aus. Hiernach zog Bischof Lorenz das Schloß Marktsteinach nebst allen Zubehörungen als heimgefallenes Lehn ein, da Lorenz v. Eberstein 1. Dez. 1480 ohne männliche Nachkommen gestorben war und Heinrich's v. Eberstein Söhne: Hans, Simon, Karl und Philipp sich nicht zur rechten Zeit bei dem würzburgischen Lehnhofe zu diesen Lehen gemeldet hatten. — S. 41f.

—\*—  
**Dritter Abschnitt.**

—\*—  
**Chronologisches Verzeichnis**

der bis 1539 in Urkunden aufgeführten von den  
fränkischen Ebersteinen in ihrer Stammheimath  
innegehabten Besitzungen.

**1150. 1282.** Das Stammhaus des altbuchischen Adelsgeschlechts Eberstein lag auf einer dichtbewaldeten kegelförmigen Phonolithkuppe der jetzt preussischen kuppenreichen Borderrhön. Die Burg Eberstein, welche im Jahre 1150 von dem Abte Marquard von Fulda schon einmal eingenommen worden war, wurde bekanntlich 1282 von dem Bischofe Berthold von Würzburg und dem Abte Berthold II. von Fulda geschleift und die Mark Brand nebst allem Zubehör von den beiden geistlichen Herren als gemeinschaftliches Eigenthum erklärt. — S. 3ff.

**1163.** Güter in Heimenrode, welche Rupert, Bruder Willehard's, besaß und von deren Ertrage dem Kloster in Fulda jährl. 6 Solidi für eine Seelenmesse für ihn übergeben werden sollten, wozu Rupert auf seinem Sterbebette seine Söhne (Willehard und Herold) in Gegenwart seiner übrigen Verwandten und Freunde verpflichtete. — S. 56.